

IV. DIE FAMILIENRECHTLICHEN FOLGEN VOR UND NACH DER BÜRGERRECHTSVERLEIHUNG

A. FAMILIENRECHTLICHE BESTIMMUNGEN IM ZIVILLEBEN

1. Iustum matrimonium und legitime Kinder

Legitime Kinder konnten nach römischem Recht nur geboren werden, wenn die Eltern eine rechtsgültige Ehe eingegangen waren, d.h., die Eltern mussten in einem *ustum matrimonium* leben. Dieses lag vor, wenn zwischen den Ehepartnern ein *Conubium* bestand und beide - vom Alter her ehefähigen - Ehepartner ihr Einverständnis erklärten, sofern sie *sui iuris* waren, oder ihre Eltern einwilligten, wenn sie noch unter der *patria potestas* standen.

Ulpian, Tit. V,2: *Iustum matrimonium est, si inter eos qui nuptias contrahunt conubium sit, et tam masculus pubes quam femina potens sit, et utriusque consentiant, si sui iuris sunt, aut etiam parentes eorum, si in potestate sunt.*

Das *Conubium* bedeutete das Vermögen, eine rechtsgültige Ehe einzugehen. Zwischen Römern bestand es bis auf wenige Ausnahmen immer, während es bei der Heirat von Römern mit Latinern bzw. Peregrinen durch einen besonderen Rechtsakt gewährt werden musste.

Ulpian, Tit. V,3: *Conubium est uxoris iure ducendae facultas.*

Ulpian, Tit. V,4: *Conubium habent cives Romani cum civibus Romanis; cum Latinis autem peregrinis ita, si concessum sit*

In der römischen Kaiserzeit konnte nur der Kaiser das *Conubium* verleihen und damit die Voraussetzungen für ein *ustum matrimonium* schaffen, gleichgültig, ob das Ehehindernis im unterschiedlichen Bürgerrechtsstatus der Ehepartner begründet war, oder ob es soziale Schranken gab⁴⁰⁹.

W.Chr. 27: ...Ἡ ἐπιγαμία ἐδόθη ἡμῖν πρὸς Αἰγυπτίους κατ' ἐξάϊρετον τοῦ θεοῦ Ἀδριανοῦ ἦνπερ <ου> οὐκ ἔχουσι Ναυκρα<τι>τεῖται, ὧν τοῖς νόμοις χρῶμεθα

... Das Recht, Ägypterinnen zu heiraten, wurde uns [= den Einwohnern von Antinoopolis] in bevorzugter Weise vom vergöttlichten Hadrian gegeben, welches die Bewohner von Naukratis nicht haben, deren Gesetze für uns gelten...

Dig. XXIII,2,31 (Ulpian, 6. Buch zur Lex Iulia et Papia): *Si senatori indulgentia principis fuerit permissum libertinam iustam uxorem habere, potest iusta uxor esse.*

Kinder aus einem *ustum matrimonium* standen unter der *patria potestas* und folgten dem Status des Vaters. Beides stellte das Charakteristikum eines legitimen römischen Kindes dar.

Ulpian, Tit. V,1: *In potestate sunt liberi parentum ex iusto matrimonio nati.*

Gaius, Inst. I,55: *Item in potestate nostra sunt liberi nostri, quos iustis nuptiis procreavimus.*

Gaius, Inst. I,56: *Iustas autem nuptias contraxisse liberosque iis procreatos in potestate habere cives Romani ita intelleguntur. ... Cum enim conubium id efficiat, ut liberis patris condicionem sequantur, evenit, ut non solum cives Romani fiant, sed et in potestate patris sint.*

⁴⁰⁹ Zu den sozialen Schranken siehe unten S. 195 f.

Gaius, Inst. I,76: *Nam alioquin si civis Romanus peregrinam, cum qua ei conubium est, uxorem duxerit ... iustum matrimonium contrahitur, et tunc ex iis qui nascitur, civis Romanus est et in potestate patris erit.*

Wenn eine Römerin das Conubium für eine Ehe mit einem Peregrinen besaß - also mit ihm in einer von römischer Seite anerkannten Ehe lebte -, galt dieselbe Regel. Die gemeinsamen Kinder hatten daher kein römisches Bürgerrecht, weil sie ja dem väterlichen Status folgten, unterstanden allerdings auch nicht der väterlichen Gewalt, da dies nach römischer Auffassung ein Recht war, das nur Römern von Haus aus zustand.

Gaius, Inst. I,77: *Item si civis Romana peregrino, cum quo ei conubium est, nupsit, peregrinus sane procreatur et is iustus patris filius est, tamquam si ex peregrina eum procreasset.*

Gaius, Inst. I,55: *Quod ius proprium civium Romanorum est (fere enim nulli alii sunt homines, qui talem in filios suos habent potestatem, qualem nos habemus) idque divi Hadriani edicto, quod proposuit de his, qui sibi liberisque suis ab eo civitatem Romanam petebant, significatur.*

In der Erbfolge standen legitime Kinder automatisch an erster Stelle, auch wenn es sich um Adoptivkinder handelte.

Ulpian XXVI,1: *Intestatorum ingenuorum hereditates pertinent primum ad suos heredes, id est liberos qui in potestate sunt ceterosque, qui liberorum loco sunt....*

Gaius, Inst. III,1: *Sui autem heredes existimantur liberi, qui in potestae morientis fuerunt.*

Ulpian XXII,14: *Sui autem heredes sunt liberi, quos in potestate habemus, tam naturales quam adoptivi.*

Nach den strengen römischen Regeln im Erbrecht musste jedes dieser Kinder in einem Testament ausdrücklich als Erbe eingesetzt oder ausgeschlossen werden, andernfalls verlor der letzte Wille seine Gültigkeit.

Ulpian, Tit. XXII,14: *Sui heredes instituendi sunt vel exheredandi.*

Gaius, Inst. II,123: *Item qui filium in potestate habet, curare debet, ut eum vel heredem instituat vel nominatim exheredet; alioquin si eum silentio praeterierit, inutiliter testabitur.*

Vom Erbe ausgeschlossen waren in der Kaiserzeit Unverheiratete; Kinderlose konnten nur einen Teil ihres Erbes beanspruchen.

Gaius, Inst. II,111: *Caelibes quoque, qui lege Iulia hereditates legataque capere vetantur, ...*

Ulpian, Tit. XXII,3: *Idem iuris [= als Erbe ausgeschlossen zu sein] est in persona caelibis propter legem Iuliam.*

Gaius, Inst. II,286a: *Item orbi, qui per legem Papiam ob id, quod liberos non habent, dimidias partes hereditatum legatorumque perdunt...*

Kinder, die aus der *patria potestas* entlassen waren, galten ursprünglich nicht mehr als unmittelbare Erben.

Gaius, Inst. II, 161: *Ceteri, qui testatoris iuri subiecti non sunt, extranei heredes appellantur: itaque liberi quoque nostri, qui in potestate nostra non sunt, heredes a nobis instituti sicut extranei videntur.*

Diese Regelung war aber bereits in der späten Republik durch prätorische Rechtsprechung außer Kraft gesetzt worden, sodass in der Kaiserzeit emanzipierte Kinder den gleichen Anspruch auf das väterliche Erbe hatten, wie ihre Geschwister, die noch unter der *patria potestas* standen.

Gaius, Inst. III,25: *Sed hae iuris iniquitates edicto praetoris emendatae sunt.*

Gaius, Inst. III,26: *Nam eos omnes, qui legitimo iure deficiuntur, vocat ad hereditatem, proinde ac si in potestate parentis mortis tempore fuissent, sive soli sint, sive etiam sui heredes, id est qui in potestate patris fuerunt, concurrant.*

Für solche Kinder galten nach dem Zivilrecht nicht die strengen Testamentsvorschriften, wonach jedes Kind ausdrücklich im Testament genannt sein musste, gleichgültig ob als Erbe oder Enterbter. Nach prätorischer Rechtsprechung hatte sich jedoch durchgesetzt, dass sie genannt sein mussten, wenn eine

Enterbung rechtsgültig sein sollte. Emanzipierte Kinder, die im Testament überhaupt nicht erwähnt wurden, waren daher erbberechtigt.

Gaius, Inst. II, 135: *Emancipatos liberos iure civili neque heredes instituere neque exheredare necesse est, quia non sunt sui heredes: sed praetor omnes tam feminini quam masculini sexus, si heredes non instituantur, exheredari iubet ...: quod si neque heredes instituti fuerint neque ita ... exheredati, praetor promittit eis contra tabulas bonorum possessionem.*

Ulpian, Tit. XXII,23: *Emancipatos liberos, quamvis iure civili neque heredes instituere neque exheredare necesse sit, tamen praetor iubet, si non instituantur heredes, exheredari ...: alioquin contra tabulas bonorum possessionem ei pollicetur.*

Auf das mütterliche Erbe hatten Kinder ursprünglich keinen Intestat-Anspruch, weil eine Frau keine *potestas* besaß. Erst Marc Aurel und Commodus änderten diese Vorschrift.

Gaius, Inst. II, 161: *... qua de causa et qui a matre heredes instituuntur, eodem numero sunt, quia feminae liberos in potestate non habent.*

Ulpian, Tit. XXVI,7: *Ad liberos matris intestatae hereditas ex lege duodecim tabularum non pertinebat, quia feminae suos heredes non habent: sed postea imperatorum Antonini et Commodi oratione in senatu recitata id actum est, ut sine in manum conventionem matrum legitimae hereditates ad filios pertineant, exclusis consanguineis et reliquis agnatis.*

2. Das Zusammenleben ohne Conubium und seine Folgen für die Kinder

Bestand zwischen Eheleuten kein Conubium, war die Ehe nach römischem Recht kein *iustum matrimonium*.

Zwischen Römern konnte das Conubium fehlen, weil die Partner zu eng miteinander verwandt waren, oder weil Mann und Frau aus gesellschaftlichen Gründen nicht heiraten durften.

Ein zu enger Verwandtschaftsgrad lag bei Eltern und Kindern, Geschwistern, Großeltern und Enkeln, Onkeln und Nichten mütterlicherseits, Stiefgeschwistern, Tanten, Großtanten, Stieftöchtern, Stiefmüttern, Schwiegertöchtern und Schwiegermüttern vor.

Ulpian, Tit. V,6: *Inter parentes et liberos infinite cuiuscumque gradus sint conubium non est. Inter cognatos autem ex transverso gradu olim quidem usque ad quartum gradum matrimonia contrahi non poterant: nunc autem etiam ex tertio gradu licet uxorem ducere, sed tantum fratris filiam non etiam sororis filiam aut amitam vel materteram, quamvis eodem gradu sint. Eam, quae noverca vel privigna vel nurus vel socrus nostra fuit, uxorem ducere non possumus.*

Gaius, Inst. I,59: *Inter eas enim personas, quae parentum liberorumve locum inter se optinent, nuptiae contrahi non possunt, nec inter eas conubium est, velut inter patrem et filiam vel inter matrem et filium vel inter avum et neptem vel inter aviam et nepotem.*

Gaius, Inst. I,60: *Inter eas quoque personas, quae ex transverso gradu cognatione iunguntur, est quaedam similis observata, sed non tanta.*

Gaius, Inst. I,61: *Sane inter fratrem et sororem prohibita sunt nuptiae, sive eodem patre eademque matre nati fuerint sive alterutro eorum.*

Gaius, Inst. I,62: *Fratris filiam uxorem ducere licet: idque primum in usum venit, cum divus Claudius Agrippinam, fratris sui filiam, uxorem duxisset: sororis vero filiam uxorem ducere non licet. Et haec ita principalibus constitutionibus significantur.*

Gaius, Inst. I,63: *Item amitam et materteram uxorem ducere non licet. Item eam, quae mihi quondam socrus aut nurus aut privigna aut noverca fuit.*

Dig. XXIII,2,17 (Gaius, 11. Buch zum Provinzialedikt): *Amitam quoque et materteram, item magnam quoque amitam et materteram magnam prohibemur uxorem ducere, quamvis magna amita et matertera quarto gradu sint.*

Auch wenn die Eltern-Kind-Beziehung durch Adoption entstanden war, galt für sie dieselbe Regel wie bei eigenen Kindern.

Gaius, Inst. I,59: *Et haec adeo ita sunt, ut quamvis per adoptionem parentum liberorumve loco sibi esse coeperint, non possint inter se matrimonio coniungi, in tantum, ut etiam dissoluta adoptione idem iuris maneat.*

Bei Adoptivöhnen galten die Eheverbote nur für Tanten und Großtanten väterlicherseits aus der neuen Familie

Dig. XXIII,2,17 (Gaius, 11. Buch zum Provinzialedikt): *Utique autem amitam et amitam magnam prohibemur uxorem ducere, etsi per adoptionem nobis coniunctae sint.*

Adoptivgeschwister durften heiraten, wenn das blutsverwandte Kind emanzipiert wurde oder bereits vorher aus der väterlichen Gewalt entlassen worden war.

Gaius, Inst. I,61: *Sed si qua per adoptionem soror mihi esse coeperit, quamdiu quidem constat adoptio, sane inter me et eam nuptiae non possunt consistere; cum vero per emancipationem adoptio dissoluta, potero eam uxorem ducere; sed et si ego emancipatus fuero, nihil impedimento erit nuptiis.*

Dig. XXIII,2,17 (Gaius, 11. Buch zum Provinzialedikt): *Per adoptionem quaesita fraternitas eoque impedit nuptias, donec manet adoptio: ideoque eam, quam pater meus adoptavit et emancipavit, potero uxorem ducere. Aequae et si me emancipato illam in potestatem retinuerit, poterimus iungi matrimonio. Itaque volenti generum adoptare suadetur, ut filiam emancipet: similiter suadetur ei, qui nurum velit adoptare, ut emancipet filium.*

Untersagt war natürlich die Ehe mit einer unehelichen Tochter oder einer unehelich geborenen Schwester.

Dig. XXIII,2,14 (Paulus, 35. Buch zum Edikt): *Unde nec vulgo quaesitam filiam pater naturalis potest uxorem ducere, quoniam in contrahendis matrimoniis naturale ius et pudor inspiciendus est: contra pudorem est autem filiam uxorem suam ducere.*

Dig. XXIII,2,54 (Scaevola, 1. Buch der Grundsätze): *Et nihil interest, ex iustis nuptiis cognatio descendat an vero non: nam et vulgo quaesitam sororem quis vetatur uxorem ducere.*

Die Heirat mit den ehemaligen Ehepartnern von Stiefkindern war ebenfalls verboten.

Dig. XXIII,2,15 (Papinian, 4. Buch der Antworten): *Uxorem quondam privigni coniungi matrimonio vitrici non oportet nec in matrimonium convenire novercam eius qui privignae maritus fuit.*

Die sozialen Schranken bestanden vor allem zwischen Angehörigen der Senatorenschicht und Freigelassenen und deren Kindern sowie Schauspielern und deren Kindern.

Dig. XXIII,2,23 (Celsus, 30. Buch der Digesten): *Lege Papia cavetur omnibus ingenuis praeter senatores eorumque liberos libertinam uxorem habere licere.*

Dig. XXIII,2,27 (Ulpian, 3. Buch zur Lex Iulia et Papia): *Si quis in senatorio ordine agens libertinam habuerit uxorem, quamvis interim uxor non sit, attamen in ea condicione est, ut, si amiserit dignitatem, uxor esse incipiat.*

Dig. XXIII,2,16 (Paullus, 35. Buch zum Edikt): *Oratione divi Marci cavetur, ut, si senatoris filia libertino nupsisset, nec nuptiae essent: quam et senatus consultum secutum est.*

Dig. XXIII,2,44 (Paulus, 1. Buch zur Lex Iulia et Papia): *Lege Iulia ita cavetur: ' Qui senator est quive filius neposve ex filio proneposve ex filio nato cuius eorum est erit, ne quis eorum sponsam uxoremve sciens dolo malo habeto libertinam aut eam, quae ipsa cuiusve pater materve artem ludicram facit fecerit. Neve senatoris filia neptisve ex filio proneptisve ex nepote filio nato nata libertino eive qui ipse cuiusve pater materve artem ludicram facit fecerit, sponsa nuptave sciens dolo malo esto neve quis eorum dolo malo sciens sponsam uxoremve eam habeto'. Hoc capite prohibetur senator libertinam ducere eamve, cuius pater materve artem ludicram fecerit: item libertinus senatoris filiam ducere.*

Selbst wenn es sich um uneheliche Kinder handelte, wurde in diesen Fällen der Vater wie ein rechtmäßiger angesehen.

Dig. XXIII,2,44 (Paulus, 1. Buch zur Lex Iulia et Papia): *Tamen iustum patrem intellegendum Octavenus ait, matrem etiam si vulgo conceperit.*

Die soziale Trennung dieser Schichten war so festgefügt, dass ein Freigelassener sogar dann, wenn er von einer normalen römischen Familie adoptiert worden war, nicht in eine Senatorenfamilie einheiraten durfte.

Dig. XXIII,2,32 (Marcellus, 1. Buch zur Lex Iulia et Papia): *Sciendum est libertinum, qui se ingenuo dedit adrogandum, quamvis in eius familia ingenui iura sit consecutus, ut libertinum tamen a senatoriis nuptiis repellendum esse.*

Grundsätzlich galt in bezug auf Standesunterschiede, dass Männer niederer Stände durchaus Frauen legal heiraten konnten, mit denen Männer höherer Stände keine Ehe eingehen durften.

Dig. XXIII,2,49 (Marcellus, 1. Buch zur Lex Iulia et Papia): *Observandum est, ut inferioris gradus homines ducant uxores eas, quas hi qui altioris dignitatis sunt ducere legibus propter dignitatem prohibentur: at contra antecedentis gradus homines non possunt eas ducere, quas his qui inferioris dignitatis sunt ducere non licet.*

Ein weiterer Hinderungsgrund für eine Ehe lag in bestimmten Dienstvorschriften. So war es z.B. Provinzbeamten untersagt, eine Frau zu heiraten, die aus dieser Provinz stammte oder dort wohnte. Eine Verlobung war allerdings ebenso gestattet wie ein Konkubinat.

Dig. XXIII,2,38 (Paulus, 2. Buch der Urteile): *Si quis officium in aliqua provincia administrat, inde oriundam vel ibi domicilium habentem uxorem ducere non potest, quamvis sponsare non prohibetur, ...*

Paulus, Sent. XX,2: *Concubinam ex ea provincia, in qua quis aliquid administrat, habere potest.*

Mündel waren durch besondere Eheverbote geschützt. Deshalb durfte kein Vormund sein erwachsenes Mündel heiraten, es sei denn, ihr Vater hatte zugestimmt.

Dig. XXIII,2,36 (Paulus, 5. Buch der Fragen): *Tutor vel curator adultam uxorem ducere non potest, nisi a patre desponsa destinatave testamentove nominata condicione nuptiis secuta fuerit.*

Dass ein Vormund sein unmündiges Mündel mit einem seiner Freigelassenen, seinem Sohn oder Enkel verheiratete bzw. es selbst zur Frau nahm, war sogar grundsätzlich untersagt.

Dig. XXIII,2,37 (Paulus, 7. Buch der Entscheide): *Libertum curatoris puellae prohiberi oportet uxorem eandem ducere.*

Dig. XXIII,2,59 (Paulus, Einzelschrift über die Zuteilung der Freigelassenen): *Senatus consulto, quo cautum est, ne tutor pupillam vel filio suo vel sibi nuptum collocet, etiam nepos significatur.*

Stets rechtsungültige Verbindungen waren Ehen mit Sklaven, weil dafür kein Conubium erteilt wurde.

Ulpian, Tit.V,5: *Cum servis nullum est conubium.*

Ebenso galten Ehen zwischen Römern und Latinern, gleichviel ob Latini coloniarii oder Latini Iuniani bzw. Peregrinen nicht als *iustum matrimonium*, es sei denn das Conubium war ausdrücklich erteilt worden⁴¹⁰. Auffallenderweise benennen weder Ulpian noch Gaius eine solche Beziehung mit einem konkreten Wort, obwohl sich gerade Gaius sehr ausführlich mit den Rechten von Kindern auseinander gesetzt hat, deren Eltern ohne Conubium zusammenlebten. Diese Verhältnisse werden immer umschrieben, meist mit den Worten »zwischen denen kein Conubium besteht«. Wenn solche Verbindungen auch nach römischen Recht keine gültigen Ehen waren, konnten sie in anderen Rechtssystemen natürlich durchaus als Ehen angesehen werden.

⁴¹⁰ Zu den entsprechenden Rechtstexten siehe oben S. 192.

Den Status der Kinder aus Ehen ohne Conubium, für die der Hinderungsgrund im unterschiedlichen Rechtsstatus der Partner bestand, regelte bis in hadrianische Zeit die Lex Minicia. Danach folgten die Kinder der ärgeren Hand.

Gaius, Inst. I,78: *Quod autem diximus inter civem Romanum peregrinamque nisi conubium sit, qui nascitur, peregrinum esse, lege Minicia cavetur, ut is quidem deterioris parentis condicionem sequatur.*

Hadrian modifizierte die Lex Minicia; seit dieser Zeit bestimmte der Status der Mutter den des Kindes.

Gaius, Inst. I,80: *Sed hoc iure utimur ex senatus consulto, quod auctore divo Hadriano significat, ut quoquomodo ex Latino et cive Romana natus civis Romanus nascatur.*

Gaius, Inst. I,81: *His convenienter et illud senatus consultum divo Hadriano auctore significavit, ut ex Latino et peregrina, item contra ex peregrino et Latina qui nascitur, is matris condicionem sequatur.*

Gaius, Inst. I,82: *Illud quoque his consequens est, quod ex ancilla et libero iure gentium servus nascitur, et contra ex libera et servo liber nascitur.*

Ulpian, Tit. V,9: *Ex cive Romano et Latina Latinus nascitur et ex ancilla servus, quoniam, cum his casibus conubia non sint, partus sequitur matrem.*

Ulpian, Tit. V,8: *Non interveniente conubio matris condicioni accedunt ...*

Diese Regel galt allerdings nicht, wenn eine Römerin mit einem Peregrinen eine Ehe ohne Conubium führte. In diesen Fällen folgte das gemeinsame Kind nicht dem mütterlichen Status, sondern weiterhin dem schlechteren des Vaters.

Ulpian, Tit. V,8 (unmittelbare Forts.): *... excepto eo qui ex peregrino et cive Romana peregrinus nascitur, quoniam lex Minicia ex alterutro peregrino natum deterioris parentis condicionem sequi habet.*

Gaius, Inst. I,77: *Item si civis Romana peregrino, cum quo ei conubium est, nupserit, peregrinus sane procreatur et is iustus patris filius est, tamquam si ex peregrina eum procreasset. Hoc tamen tempore et senatus consulto, quod auctore divo Hadriano sacratissimo factum est, etiamsi non fuerit conubium inter civem Romanam et peregrinum, qui nascitur, iustus patris filius est.*

Kinder aus Ehen ohne Conubium unterstanden nicht der *patria potestas*, auch wenn der Vater römischer Bürger war.

Gaius, Inst. I,87: *Quibus autem casibus matris et non patris condicionem sequitur qui nascitur, iisdem casibus in potestate eum patris, etiamsi is civis Romanus sit, non esse plus quam manifestum est.*

Nur wenn sich nachweisen ließ, dass eine Ehe zwischen einem römischen und einem nichtrömischen Partner auf einem Irrtum beruhte, weil man sich über den Status des Partners getäuscht hatte, konnten die gemeinsamen Kinder nachträglich der *patria potestas* unterstellt werden.

Gaius, Inst. I,67: *Item si civis Romanus Latinam aut peregrinam uxorem duxerit per ignorantiam, cum eam civem Romanam esse crederet, et filium procreaverit, hic non est in potestate eius, ..., sed ex senatus consulto permittitur causam erroris probare, et ita uxor quoque et filius ad civitatem Romanam perveniunt, et ex eo tempore incipit filius in potestate patris esse. Idem iuris est, si eam per ignorantiam uxorem duxerit, quae dediticiorum numero est, nisi quod uxor non fit civis Romana.*

Gaius, Inst. I,68: *Item si civis Romana per errorem nupta sit peregrino tamquam civi Romano, permittitur ei causam erroris probare, et ita filius quoque eius et maritus ad civitatem Romanam perveniunt, et aequae simul incipit filius in potestate patris esse.*

In allen Fällen aber, in denen der jeweilige Status bekannt war, jedoch dennoch eine Ehe eingegangen wurde, erhielten die Kinder ebensowenig wie der Partner nachträglich römisches Bürgerrecht.

Gaius, Inst. I, 75: *Ex iis, quae diximus, apparet, sive civis Romanus peregrinam sive peregrinus civem Romanam uxorem duxerit, eum qui nascitur peregrinum esse, sed si quidem per errorem tale matrimonium contractum fuerit, emendari vitium eius ex senatus consulto secundum ea, quae supe-*

rius diximus. Si vero nullus error intervenerit, sed scientes suam condicionem ita coierint, nullo casu emendatur vitium eius matrimonii.

Erhielt eine Familie erst nach der Geburt eines Kindes das römische Bürgerrecht, wurden nur bei ehemaligen Latinern die bereits geborenen Kinder automatisch der väterlichen Gewalt unterstellt und zählten damit als legitime Nachkommen. Das galt sowohl für Latini Iuniani nach erfolgreicher *probatio anniculi* als auch für Latini coloniarii.

Gaius, Inst. I,66: *Velut si Latinus ex lege Aelia Sentia uxore ducta filium procreaverit aut Latinum ex Latina aut civem Romanum ex cive Romana, non habebit eum in potestate; sed si postea causa probata civitatem Romanam consecutus fuerit, simul eum in potestate sua habere incipit.*

Gaius, Inst. I,95: *Alia causa est eorum, qui Latii iure cum liberis suis ad civitatem Romanam perveniunt; nam horum in potestate fiunt liberi.*

Wurde dagegen das Bürgerrecht an einen Peregrinen und seine Kinder gegeben, bedurfte es einer zusätzlichen Prüfung durch den Kaiser, damit die Kinder unter die *patria potestas* fielen.

Gaius, Inst. I, 93: *Si peregrinus sibi liberisque suis civitatem Romanam petierit, non aliter filii in potestate eius fiunt, quam si imperator eos in potestatem redegerit, quod ita demum is facit, si causa cognita aestimaverit hoc filiis expedire: diligentius autem exactiusque causam cognoscit de impuberibus absentibusque: et haec ita edicto divi Hadriani significantur.*

Gaius, Inst. I,94: *Item si quis cum uxore praegnante civitate Romana donatus sit, quamvis is, qui nascitur, ut supra dixi, civis Romanus sit, tamen in potestate patris non fit: idque subscriptione divi sacratissimi Hadriani significatur. Qua de causa, qui intellegit uxorem suam esse praegnatam, dum civitatem sibi et uxori ab imperatore petit, simul ab eodem petere debet, ut eum, qui natus erit, in potestate sua habeat.*

Waren beide Elternteile römische Bürger, konnten aber aus den oben genannten Gründen kein *iustum matrimonium* führen, galten die gemeinsamen Kinder als vaterlos.

Gaius, Inst. I,64: *Ergo si quis nefarias atque incestas nuptias contraxerit, neque uxorem habere videtur neque liberos: itaque hi, qui ex eo coitu nascuntur, matrem quidem habere videntur, patrem vero non utique, nec ob id in potestate eius sunt, quales sunt ii, quas mater vulgo conapit: nam et hi patrem habere non intelleguntur, cum is etiam incertus sit; unde solent spurii filii appellari vel a Graeca voce quasi *σποράδην* concepti vel quasi sine patre filii.*

Für die illegitimen Kinder eines römischen Vaters ergaben sich im Erbrecht sehr unterschiedliche Konsequenzen, abhängig von ihrem durch ihre Mütter ererbten Rechtsstatus als Römer, Iunianer oder Peregrine.

Die illegitimen Kinder einer römischen Mutter besaßen zwar das römische Bürgerrecht, unterstanden aber nicht der *potestas* ihres Vaters. Damit waren sie keine *sui heredes* und gehörten - anders als die legitimen, aber später emanzipierten Kinder - nicht zu den automatischen Haupterben ihres Vaters. Das galt übrigens auch für Kinder, die nach peregrinem Recht als ehelich galten und zusammen mit ihrem Vater das römische Bürgerrecht erhalten hatten, jedoch nicht der *patria potestas* unterstellt worden waren.

Gaius, Inst. III,20: *Idem iuris [=keinen automatischen Erbanspruch haben] est, si ideo liberi non sint in potestate patris, quia sint cum eo civitate Romana donati nec ab imperatore in potestatem redacti fuerint.*

Spätestens seit Hadrian standen aber illegitime Kinder wohl als Cognati an dritter Stelle der Erbfolge - zumindest möchte man dies aus seiner Bemerkung im Zusammenhang mit dem Intestaterecht für Soldatenkinder folgern⁴¹¹.

Ebenso wie eheliche Kinder hatten auch uneheliche seit dem *senatus consultum Orphitianum* einen Anspruch auf das Erbe ihrer Mutter.

⁴¹¹ Den Wortlaut dieser hadrianischen Bestimmung siehe unten S. 220.

Dig. XXXVIII,17,1 (Ulpian, 12. Buch zu Sabinus): *Sive ingenua sive libertina mater est, admitti possunt liberi ad hereditatem eius ex senatus consulto Orphitiano. ... Sed et vulgo quaesiti admittuntur ad matris legitimam hereditatem.*

Kinder mit römischem Bürgerrecht besaßen darüber hinaus die Voraussetzungen, um im Testament ihres Vaters als *extranei heredes* eingesetzt zu werden oder Legate empfangen zu können, denn als Römer waren sie selbst testierfähig und damit auch grundsätzlich erbfähig.

Ulpian, Tit. XXII,1: *Heredes institui possunt, qui testamenti factionem cum testatore habent.*

Außerdem konnte ein illegitimer Sohn, der selbst römisches Bürgerrecht besaß, durch seinen römischen Vater adoptiert werden, wenn auch nicht gegen seinen Willen.

Dig. I,6,11 (Modestinus, 1. Buch der Pandekten): *Inviti filii naturales vel emancipati non rediguntur in patriam potestatem.*

Wenn allerdings ohne Einwilligung des illegitimen Sohnes keine Adoption durch den Vater möglich war, musste er wie ein emanzipierter *sui iuris* sein. Solche Adoptionen hießen *adrogatio*, erfolgten offiziell durch das Volk und konnten nur in Rom stattfinden.

Ulpian, Tit. VIII,2: *Adoptio fit aut per populum aut per praetorem vel praesidem provinciae. Illa adoptio, quae per populum fit, specialiter adrogatio dicitur.*

Ulpian, Tit. X,3: *Per populum qui sui iuris sunt adrogantur: per praetorem autem filii familiae a parentibus dantur in adoptionem.*

Ulpian, Tit. X,4: *Adrogatio Romae dumtaxat fit, adoptio autem etiam in provinciis apud praesides.*

Gaius, Inst. I,99: *Populi auctoritate adoptamus eos, qui sui iuris sunt: quae species adoptionis dicitur adrogatio, quia et is, qui adoptat, rogatur, id est interrogatur, an velit eum, quem adoptaturus sit, iustum sibi filium esse; et is, qui adoptatur, rogatur, an id fieri patiatur; et populus rogatur, an id fieri iubeat.*

Gaius, Inst. I,100: *Et quidem illa adoptio, quae per populum fit, nusquam nisi Romae fit.*

Anscheinend wurde die Zustimmung des Volkes später durch die des Kaisers ersetzt.

Dig. I,7,2 (Gaius, 1. Buch der Institutionen): *Generalis enim adoptio duobus modis fit, aut principis auctoritate aut magistratus imperio. Principis auctoritate adoptamus eos qui sui iuris sunt ... imperio magistratus adoptamus eos qui in potestate parentis sunt...*

War der Weg, den eigenen illegitimen Sohn zu adoptieren, zwar aufwändig, aber immerhin möglich, konnten Töchter durch *adrogatio* überhaupt nicht adoptiert werden. Im Hinblick auf unmündige Kinder wechselte die Rechtsprechung; erst Antoninus Pius ließ diese Form unter gewissen Umständen wohl endgültig wieder zu.

Ulpian, Tit. VIII,5: *Per praetorem vel praesidem provinciae adoptari tam masculi quam feminae, et tam puberes quam impuberes possunt: per populum vero Romanum feminae non adrogantur: pupilli antea quidem non poterant adrogari, nunc autem possunt ex constitutione divi Antonini.*

Gaius, Inst. I,101: *Item per populum feminae non adoptantur, nam id magis placuit.*

Gaius, Inst. I,102: *Item inpuberem apud populum adoptari aliquando prohibitum est, aliquando permissum est: nunc ex epistula optimi imperatoris Antonini, quam scripsit pontificibus, si iusta causa adoptionis esse videbitur, cum quibusdam condicionibus permissum est.*

Illegitime Kinder, die über ihre Mütter iunianischen Status hatten, konnten von ihren römischen Vätern dagegen weder als *heredes extranei* eingesetzt werden noch ein Legat erhalten, sondern nur mittelbar durch Fideikommiss.

Ulpian, Tit. XXII,3: *... quod si Latinus manserit, lege Iunia capere hereditatem prohibetur.*

Ulpian, Tit. XXV,7: *Latini Iuniani fideicommissum capere possunt, licet legatum capere non possint.*

Gaius, Inst. II,275: *Latini quoque, qui hereditates legataeque directo iure lege Iunia capere prohibentur, ex fideicommisso capere possunt.*

Allerdings musste diese Absicht dem für Fideikommiss zuständigen Consul oder Prätor in Rom bzw. in den Provinzen dem Statthalterbüro zur Kenntnis gebracht werden.

Ulpian, Tit. XXV,12: *Fideicommissa non per formulam petuntur, ut legata, sed cognitio est Romae quidem consulum aut praetoris, qui fideicommissarius vocatur, in provinciis uero praesidum provinciarum.*

Kinder mit iunianischem Status konnten anscheinend ebensowenig wie peregrine von ihren römischen Vätern adoptiert werden; jedenfalls fehlt in allen juristischen Überlieferungen ein Hinweis darauf, dass ein Nicht Römer von einem Römer adoptiert werden durfte.

Erbrechtlich noch schlechter gestellt waren illegitime Kinder mit peregrinem Status. Wie Iunianer konnten auch sie in einem römischen Testament nicht als Erbe benannt werden, auch nicht als Empfänger eines Legats. Darüber hinaus wurde spätestens in der Kaiserzeit selbst die Begünstigung durch Fideikommiss für Peregrine verboten. Seit Hadrian fiel das als Fideikommiss vorgesehene Erbteil sogar an den Fiskus.

Gaius, Inst. II,110: *Praeterea permissum est iis [= den Soldaten] et peregrinos et Latinos instituere heredes vel iis legare; cum alioquin peregrini quidem ratione civili prohibeantur capere hereditatem legatae, Latini uero per legem Iuniam.*

Gaius, Inst. II,285: *Ut ecce peregrini poterant fideicommissa capere, et fere haec fuit origo fideicommissorum. Sed postea id prohibitum est, et nunc ex oratione divi Hadriani senatus consultum factum est, ut ea fideicommissa fisco vindicarentur.*

Erst Antoninus Pius milderte diese Benachteiligung etwas: Normalerweise fiel nämlich das Erbe eines Römers an den Staat, wenn keine gesetzlichen Erben vorhanden waren oder er niemanden testamentarisch als Erben einsetzen konnte. Antoninus Pius setzte diese Regel in den Fällen ausser Kraft, in denen der Vater zwar römischer Bürger geworden war, die Kinder jedoch peregrin geblieben waren und damit eigentlich vom väterlichen Erbe ausgeschlossen gewesen wären.

Pausanias VIII,43,5: ὅσοις τῶν ὑπηκόων πολῖταις ὑπῆρχεν εἶναι Ῥωμαίων, οἱ δὲ παῖδες ἐτέλουν σφίσιν ἐς τὸ Ἑλληνικόν, τούτοις ἐλείπετο ἢ κατανεῖμαι τὰ χρήματα ἐς οὐ προσήκοντας ἢ ἐπαυξῆσαι τὸν βασιλέως πλοῦτον. Ἀντωνῖνος δὲ ἐφῆκε καὶ τούτοις διδόναι σφᾶς παισὶ τὸν κληρὸν, προτιμήσας φανῆναι φιλόφρωνος ἢ ὠφέλιμον ἐς χρήματα φυλάξαι νόμον.

Denjenigen Untertanen, die römische Bürger sein durften, deren Kinder aber zur griechischen Bevölkerung zählten, diesen blieb (nur) übrig, entweder ihren Besitz an Nichtangehörige zu vererben oder den Reichtum des Kaisers zu vermehren. Antoninus aber verfügte, dass auch diese ihren Kindern das Erbe hinterlassen konnten, weil er lieber menschenfreundlich erscheinen als ein für die Kasse nützliches Gesetz bewahren wollte.

3. Die Kinderregistrierungen

Die Lex Aelia Sentia regelte nicht nur die Freilassungen von Sklaven, sondern umfasste zusammen mit der Lex Papia Poppaea auch Vorschriften über die Anmeldung neugeborener Kinder. Wie F. Schulz gezeigt hat, mussten eheliche römische Kinder wohl seit Inkrafttreten der Lex Aelia Sentia et Papia Poppaea in augusteischer Zeit amtlich registriert werden⁴¹². Eindeutig geht die Verbindung von Lex Aelia Sentia et Papia Poppaea mit der Kinderregistrierung aus dem Papyrus CPL 148 aus dem Jahr 62 n.Chr. hervor.

Innentext:

P(ublio) Mario L(ucio) Afinio Gallo co(n)s(ulibus)
(ante diem) X K(alendas) Augustas
anno VIII Neronis Claudii Caesaris
Augusti Germanici imp(eratoris) mense
Ephip. die XXIX Alex(andria) ad Aeg(yptum)
descriptum et recognitum ex tabu
la professionum quibus liberi
nati sunt quae tabula proposita
erat in [A]trio Magno in qua scri
pt(um) erat id quod infra script[.]
L(ucius) Iulius Vestinus praef(ectus) Aeg(ypti)

Außentext:

Liberi nati sunt quae tabula
proposita erat in Atrio Magno
in qua scriptum erat id quod in
fra scriptum est
L(ucius) Iulius Vestinus praef(ectus) Aeg(ypti)
[?] nomina eorum qui e lege Pap(ia)
[P]opp(aea) et Aelia Sentia liberos apud
[.] natos sibi professi sunt proposu
P(ublio) Mario L(ucio) Afinio Gallo co(n)s(ulibus)
(ante diem) XV K(alendas) Augustas
L(ucius) Valerius L(uci) f(ilius) Pol(lia tribu) Crispus HS CCCLXXV
[...] filium natum L(ucium) Valerium
L(uci) f(ilium) Pol(lia tribu) Crispum ex Domitia L(uci) f(ilia)
Paulla (ante diem) III K(alendas) Iulias q(uae) p(roxumae) f(uerunt)
R A K

Die Urkunde stellt die Abschrift eines Eintrags im amtlichen Geburtsregister, der *tabula alba professionum*, von Alexandria dar. Darin hat der Vater L. Valerius Crispus seinen neugeborenen Sohn L. Vale-

⁴¹² F. Schulz, Roman Registers of Birth and Birth Certificates. Journ. Rom. Stud. 32, 1942, 78 ff. (Teil I); ebd. 33, 1943, 55 ff. (Teil II).

rius Crispus angemeldet, weil er zu denen gehörte, die nach der Lex Aelia Sentia und Papia Poppaea ihre neugeborenen Kinder anmelden mussten. Durch die Tribusangabe sind Vater und Sohn unzweifelhaft als römische Bürger ausgewiesen.

Doch scheinen nicht nur die Kinder von römischen Eltern in das *album professionum liberorum* aufgenommen worden zu sein, wie Schulz meint⁴¹³, sondern wohl auch die Kinder von Iunianern, deren Verfahren der *probatio anniculi* lief⁴¹⁴. Voraussetzung für den letzten entscheidenden Schritt, bevor ein Iunianer auf diesem Weg römische Bürger werden konnte, war nämlich der Nachweis, dass das gemeinsame Kind nicht nur ein Jahr alt war, sondern auch der testierten Ehe entstammte. Und wie hätte dieser Nachweis zweifelsfreier geführt werden können als durch einen Eintrag in das amtliche Geburtsregister? Diese Vermutung bestätigt sich bei der Durchsicht der Abschriften mit erhaltenen Namen aus dem alexandrinischen Geburtsregister, also aus amtlichen Dokumenten.

Datum	Name des Vaters	Name der Mutter	Name des Kindes	Ref.
62	L. Valerius L.f. Pol. Crispus	Domitia L.f. Paulla	L. Valerius L.f. Pol. Crispus	CPL 148
103	[.] Cornelius M.f. Iustus	[- -]a M.f.Heradis	M. Cornelius Iustus	CPL 149
109	L. Sentius L.f. Pol. Saturninus	Gallia Charis	M. Sentius Aquila Kreso	CPL 150
128	C. Herennius Geminianus	Diogenis M.f. Thermutharia	Herennia Gemella	CPL 128
144	M. Valerius Turbo	Antonia Cassulis	M. Valerius Maximus	CPL 152
145	[.] Sempronius Valens	[- -] Saturnina	L. Sempronius Saturninus	CPL 153
148	Ti. Iulius Dioscorides	Iulia Ammonaria	Iulia Amona	CPL 148
163	M. Lucretius Octavianus	Iulia Cuainis	M. Lucretius Numisianus	CPL 163
224	M. Aurelius Marsus qui et Serenus	?	M. Aurelius Sarapion	P. Oxy. 2565
242	L. Aurelius Theodorus	Valeria Iulia	L. Aurelius Ammon	CPL 163

Nur einmal kennzeichnet die Tribusangabe Vater und Sohn eindeutig als römische Bürger⁴¹⁵. Noch in einem zweiten Fall war der Vater, L. Sentius L. f. Saturninus, sicher ein römischer Bürger, da seine Tribus vermerkt wurde⁴¹⁶; bei seinem Sohn, M. Sentius Aquila Kreso, fehlt hingegen die Tribusangabe. Da jedoch bereits beim Vater Filiation und Tribus vergessen und nachgetragen wurden, kann die fehlende Tribus beim Sohn durchaus auf ein Versehen des Schreibers zurückzuführen sein. Bei allen anderen Vätern fehlt eine Tribusangabe - bis auf Cornelius Iustus⁴¹⁷ sogar eine Filiation. Beides ist typisch für Iunianer, die natürlich keine Tribus angeben konnten, und in deren Namen die Filiation oftmals weggelassen wurde⁴¹⁸. Auch die Kinder, die ebenfalls eine typisch iunianische Namensform zeigen, waren natürlich noch keine römischen Bürger, solange die *probatio anniculi* noch nicht abgeschlossen war⁴¹⁹. Doch befanden sich sowohl die Eltern wie das Kind auf bestem Weg zum römischen Bürgerrecht, da die entscheidende Voraussetzung - nämlich die Geburt eines Kindes - erfüllt war; die Familie bestand sozusagen aus »römischen Bürgern im Wartestand«. Außerdem verhinderte eine amtliche Registrierung dieser Kinder das Erschleichen des römischen Bürgerrechts mit Hilfe untergeschobener

⁴¹³ Schulz a.a.O. (Anm. 412) Teil I, 82 f.

⁴¹⁴ Zur *probatio anniculi* siehe auch oben S. 137.

⁴¹⁵ CPL 148.

⁴¹⁶ CPL 150.

⁴¹⁷ CPL 149.

⁴¹⁸ Zur Namensform von Iunianern und ihren Kindern siehe P.R.C. Weaver, Where have all the Junian Latins gone? Nomenclature and Status in the Early Empire. *Chiron* 20, 1990, 275 ff.

⁴¹⁹ Vgl. dazu oben S. 137. - Nur die Kinder, die ein Iunianer mit einer Römerin hatte, besaßen seit hadrianischer Zeit von Geburt an römisches Bürgerrecht.

Kinder ungleich besser als eine einfache Zeugenerklärung. Da vor dem Hintergrund der *probatio anniculi* eine Abschrift aus dem Geburtsregister für Iunianer eine ungleich höhere Bedeutung besaß als für römische Bürger, ist es nicht verwunderlich, wenn gerade Iuniani in dieser Quellengruppe überproportional oft vertreten sind.

Obwohl sich der Wortlaut der Lex Aelia Sentia et Papia Poppaea nicht erhalten hat, lässt sich aber aufgrund weiterer ägyptischer Urkunden zur Kinderregistrierung noch eine andere Vorschrift ablesen, die ursprünglich in diesem Gesetz verankert war. Die amtliche Registrierung unehelicher Kinder war untersagt. Dieses Verbot geht aus der Urkunde der Sempronia Gemella hervor⁴²⁰:

Sempronia Gemella t(utore) a(uctore) C. Iulio Saturnino testata est eos qui signaturi erant seenixam esse ex incerto patre XII Kal(endas) April(es) q(uae) p(roximae) f(uerunt) natos masculinos geminos eosque vocetari M M Sempronios Sp(urii) filios Sarapionem et Socrationem ideoque se has testationes interposuisse dixit quia lex Aelia Sentia et Papia Poppaea spurios spuriasve in albo profiteri vetat de re et ss⁴²¹
Actum Alex(andriae) ad Aeg(yptum) III K Maias Imp(eratoris) Caesare T Aelio Hadriano Antonino Aug(usto) Pio IIII M Aurelio Caesare II co(n)s(ulibus) anno VIII Imp(eratoris) Caesare T. Aeli Hadriani Antonini Aug(usti) Pii mense Pachon die IIII.

Sieht man die sogenannten Geburtsurkunden daraufhin durch, wie in ihnen die neugeborenen Kinder heißen, stellt man fest, dass in den Auszügen aus dem amtlichen Geburtsregister die Söhne alle dreiteiligen Namen mit abgekürztem Pränomen, Gentilz und Cognomen haben. Das Gentilz richtet sich in allen Fällen nach dem Vater, weil es sich um eheliche Kinder aus einer nach römischem Recht anerkannten Ehe handelt. Die unehelichen Zwillinge der Sempronia Gemella hingegen tragen den Familiennamen ihrer Mutter.

⁴²⁰ CPL 162 mit älterer Literatur. - Siehe auch J. F. Gilliam, Some Roman Elements in Roman Egypt. Illinois Class. Stud. 3, 1978, 115 ff.

⁴²¹ Die Auflösung dieser Abkürzungen ist nicht eindeutig; zu den verschiedenen Möglichkeiten siehe CPL 162.

B. DER SOLDAT UND SEIN »ANHANG«

1. Das Eheverbot für Soldaten und seine praktischen Auswirkungen in der Rechtsprechung

Nach einer Bemerkung Suetons zu urteilen, geht das Eheverbot für Soldaten wohl auf Augustus zurück⁴²².

Sueton, Div. Aug. XXIV,1: *Disciplinam severissime rexit. Ne legatorum quidem cuiquam, nisi gravitate hibernisque demum mensibus, permisit uxorem intervisere.*

Zumindest unter Claudius bestand es wohl schon, und die daraus resultierenden gravierenden rechtlichen Nachteile für römische Familien waren bereits so offenkundig geworden, dass sich der Kaiser zum Einschreiten veranlasst sah⁴²³.

Cass.Dio LX,24,3: τοῖς τε στρατευομένοις, ἐπειδὴ γυναικας οὐκ ἐδύναντο ἔκ γε τῶν νόμων ἔχειν, τὰ τῶν γεγραμμένων δικαιώματα ἔδωκε.

Und, da es den im Heer stehenden Soldaten nicht möglich war, nach den Gesetzesvorschriften Frauen zu haben, gab er ihnen die Rechtsprivilegien von Verheirateten.

Hintergrund der kaiserlichen Verfügung war die zivilrechtliche Bestimmung, dass Unverheiratete von jeglichem Erbe ausgeschlossen waren, Kinderlose nur einen Teil des ihnen eigentlich zustehenden Erbteils in Anspruch nehmen durften⁴²⁴. Damit waren aber Söhne, die vor einer Heirat ihren Militärdienst angetreten hatten oder zu diesem Zeitpunkt noch kinderlos waren, erbrechtlich benachteiligt. Denn solange sie dienten, konnten sie wegen des Eheverbots weder ein *iustum matrimonium* eingehen, noch in dieser Zeit legitime Nachkommen bekommen.

Ganz klar geht aus der Stelle bei Cassius Dio hervor, dass Claudius zwar die rechtlichen Nachteile aufhob, die sich durch den Militärdienst für Personen ergaben, die dem römischen Zivilrecht unterworfen waren, dass das Eheverbot für Soldaten selbst aber weiter in Kraft blieb. Dies belegen außerdem zwei Gerichtsurteile, die im Papyrus Cattaoui überliefert sind⁴²⁵.

1. Entscheidung vom 5.1.117 n.Chr.:

(Ἔτους) κ Θεοῦ Τραιανοῦ Τῦβι δεκάτη.

Λου[κ]ίας Μακρίνας διὰ Φανείου ῥ[ήτ]ορος εἰπούσης ἀπαιτεῖν παρακαταθήκην ἐξ ὑπαρχόντων Ἄντωνίου Γερμανοῦ στρατιώτου τετελευτηκότος Λοῦπος εἶπεν Νοοῦμεν ὅτι αἱ παρακαταθήκαι προῖκές εἰσιν. Ἐκ τῶν τοιούτων αἰτιῶν κριτὴν οὐ δίδωμι. Οὐ γὰρ ἔξεστιν στρατιώτην γαμεῖν. Εἰ δὲ προῖκα ἀπαιτεῖς, κριτὴν δίδωμι[ι], δόξω πεπεισθαι

Im 20. Regierungsjahr des Gottes Traian am 10. Tybi. Lucia Macrina forderte durch den Rhetor Phaneios die Verwahrsomme aus dem Besitz des verstorbenen Soldaten Antonius Germanus. Lupus fällte das Urteil: Wir betrachten die Verwahrsommen als Mitgiftbeträge. Aus diesen Gründen bestelle ich hierfür keinen Schiedsrichter. Denn es ist Soldaten nicht erlaubt zu heiraten. Wenn Du aber die

⁴²² O. Behrend, Die Rechtsregelungen der Militärdiplome und das die Soldaten des Prinzipats betreffende Eheverbot. In: W. Eck u. H. Wolff (Hrsg.), Heer und Integrationspolitik. Passauer Hist. Forsch. 2 (1986) 151 ff. mit älterer Lit.; B. Campbell, The Marriage of Soldiers under the Empire. Journ. Rom. Stud. 68, 1978, 153 f.

⁴²³ In diesem Sinne interpretieren diese Stelle auch Campbell a.a.O. (Anm. 422) 153 und Behrend, a.a.O. (Anm. 422) 151. - M. Mirković, Die Entwicklung und Bedeutung der Verleihung des Conubium. In: W. Eck u. H. Wolff (Hrsg.), Heer und Integrationspolitik. Passauer Hist. Forsch. 2 (1986) 172, bezog die Stelle bei Cassius Dio hingegen auf peregrine Auxiliarsoldaten, denen noch während ihrer aktiven Dienstzeit Bürgerrecht und Conubium verliehen wurde.

⁴²⁴ Gaius, Inst. II, 111 = Ulpian, Tit. XXII, 3; Gaius, Inst. II, 286a. - Die Texte siehe oben S. 193.

⁴²⁵ B.P. Grenfell, A.S. Hunt u. P.M Meyer, Papyrus Cattaoui. Archiv. f. Papyrusforsch. 3, 1903, 55 ff. hier die Urteile col. I,5-13 und col. VI. - Zur Interpretation der Rechtsentscheide in diesem Papyrus siehe auch J.H. Jung, Das Eheverbot der römischen Soldaten. In: ANRW II,14 (1982) 309 ff. mit weiterer Lit.

νόμιμον εἶναι τὸν γάμον.

Mitgift forderst und ich einen Schiedsrichter bestelle, scheine ich überzeugt, daß die Ehe rechtsgültig ist.

2. Entscheidung vom 22.11.136 n.Chr.:

Ἔτους κ Ἀδριανοῦ τοῦ κυρί[ου] Ἀθὺρ κε . Σαραπίωνος Ἀπολλωνίου καὶ Ἀμοισοισᾶ Ἡλιοδώρου [κα]τηγορούντων Κορνηλίας δι' Ἀπολλωνίου [π]ρεσβυτέρου ῥήτορος ὡς ἐπικρατούσης ἀνδραπόδων ζ καταγραφέντων αὐτῆι ὑπὸ [[Ἰουλίου]] Ἀκουτιανοῦ ἀκληρονομήτου ἐν τῷ τῆς συνβιώσεως χρόνῳ καὶ Θέωνος ῥήτορος παριστα[[...]]μένου [τ]ῆ Κορνηλίᾳ φάσκοντος γάμον νόμιμον μὴ [γ]εγονέναι, στρατευμέ[ν]ω γὰρ συμβεβλημέναι τῷ Ἀκουτιανῷ καὶ τὰ ἀνδράποδα ταύτην ἐωνῆσθαι ἀναγεινώσκοντός τε ὦνῆν Μούσης σὺν ὑποτιθικῷ ἐπὶ τοῦ δωδεκάτου ἔτους καὶ Δάφνης ἐπὶ τοῦ ιθ, οἰκογενείας δὲ Θρεπτοῦ καὶ Συντρόφου, φ[ά]σκοντος δὲ Ὡρείωνος ῥήτορος παρισταμένου αὐτῆι Σ[ε]ου[ῆ]ρον ὑποτίθιον ἔ[τι] εἶ[ναι] ἐκ Μούσης γενόμενον, Ἐλπιδηφόρου δὲ οἰκογένειαν [[δὲ]] μ[ὴ] ἔχειν, τοῦτο δὲ ἐπὶ πολλῶν φιλεῖν γενέσθαι, μ[ὴ] γὰρ παιδ[ας] ἐξ οἰκογενείας τάσσεσθαι, Ἰουλιανός· Τὸ μετὰ τὴν σ[τ]ρατεί[αν] ὦνῆθὲν ἀνδράποδον καὶ οὐ μὴ ἐπήνε[γ]κας οἰκογένειαν [...]ται εἰς τὸν κυριακὸν λόγον· τὰ ἄλλα σοι ἀνίημι. Ἀξιούσης αὐτῆς ἀποδοθῆναι τάλαντον ὃ ἔσχεν παρ' αὐτῆς Ἀκουτιανός ἐν παρακαταθήκῃ καὶ ἀναγιγνωσκούσης τὰ γράμματα, τοῦ δὲ κατηγοροῦ λέγοντος τοῦτο εἶναι τὸ γαμικὸν συμβόλαιον, τοῦ<ς> γὰρ στρατευομένουσιν οὕτω συμβάλλει[ν], Ἰουλιανός· Τὸ ἀναγνωσθὲν δάνειον ἐκβάλλω ἐκ παρανόμου γάμου γενόμενον.

Im 20. Jahr des Hadrian, des Herrn, am 25. Hathyr. Sarapion, Sohn des Apollonios, und Amoisasas, Sohn des Heliodor, klagten durch den Gerichtsredner Apollonios, den älteren, an Cornelia als Besitzerin von 7 Sklaven, die ihr von Iulius Acutianus ohne Testament in der Zeit des Zusammenlebens überschrieben wurden; Theon, der Gerichtsredner auf Seiten der Cornelia sprach, es sei keine rechtmäßige Ehe zustande gekommen, denn sie habe mit Acutianus, als er Soldat war, zusammen gelebt und diese Sklaven gekauft, wobei er den Kauf der Musa mit einem Säugling im 12. Jahr und der Daphne im 19. Jahr vortrug, sowie die Hausgeburt(surkunde) von Threptos und Syntrophos; dabei erklärte der Gerichtsredner Horion auf ihrer Seite, dass Severus noch ein Säugling, von Musa geboren, sei, Elpidephros aber keine Hausgeburt(surkunde) habe, dies aber geschehe häufig, dass Kinder aus Hausgeburt nicht eingetragen würden. Da sprach Iulianos: Der nach dem Heeresdienst gekaufte ? [nach anderen: geborene, geschenkte] Sklave und der, von dem Du auch keinen Nachweis der Hausgeburt beibringst, fallen an den ... Fiskus, das andere erlasse ich Dir. Als sie forderte, ein Talent zu erhalten, welches Akoutianos als Verwahrsomme erhalten hatte, und das Schriftstück vortrug, der Kläger aber sprach, dies sei das Ehepfand, denn die im Heeresdienste schließen die Ehe so, sagte Iulianos: Das vorgetragene Darlehen nehme ich heraus als aus widerrechtlicher Ehe entstanden.

Beide Male bleibt offen, in welcher Einheit der Soldat diente. Offensichtlich erstreckte sich aber das Eheverbot auf Soldaten in allen römischen Truppengattungen, wie eine weitere Entscheidung in einem verkappten Mitgiftprozess vom 25.2.134 im Papyrus Cattaoui belegt, in den ein Auxiliarsoldat verwickelt war⁴²⁶:

(Ἔτους) ιη Ἀδριανοῦ τοῦ κυρίου Φαμενώθ α <<α>> ἐν Κόπτῳ, Χθινβόις πρὸς Κάσι[ο]ν Γεμέλλον [ἰ]πέα Βουκοντίων ἐπ[ὶ] παρ[όν]τι τῷ [π]α[τ]ρὶ [αὐ]τῆς Ὀρεστοοῦφι. Ἀπολιναρίου ῥήτορος εἰπόντος ὀφειλομένων ὑπὸ Γεμ[έ]λλ[ο]υ Τινβόιδ[ι] δραχμᾶς

Im 18. Regierungsjahr Hadrians, des Herrn, am 1. Phamenoth, in Koptos: Chthinbois gegen Cassius Gemellus, Alenreiter der Vocontier, in Anwesenheit ihres Vaters Orestoouphis. Apollonarios, der Gerichtsredner, brachte vor, dass der Chthinbois von Gemellus 700 Drachmen gemäß einer

⁴²⁶ Grenfell, Hunt u. Meyer a.a.O. (Anm. 425) col. I,14-III,10. - So auch Campbell a.a.O. (Anm. 422).

ἐπτακοσίας κατὰ διαγραφὴν μέτειέ[ν]αι τοῦτον ἀκολούθως τῇ διαγραφῆ, Ἀλεξάνδρου καὶ Ἡρακλείδου ῥ[η]τ[ό]ρω[ν] ἀποκριναμένων Χθινβόιν ὡς γεγ[α]μηνέν[η]ν αὐτῷ ἀπαιτεῖν αὐτὸν βούλεσθαι προοί[κ]ια [ῆ]ν ἀπ[ο]δέδωκεν αὐτῷ μήτε δ[ύ]να[τ]αι λαβεῖ[ν] ἀπηγορευ<ο>μένου στρατιώταις ἐλέσθαι] γυναῖκες, τὸν δὲ πατέρα αὐτῆς ἐπιτροπέυσαντα αὐτοῦ λογοτεθηθέντα πρὸς αὐτὸν προεῖσθαι αὐτῷ γράμματα ε[...].]ηρημέναι ἐν τούτῳ λογο[...].]η[...].] περὶ προοικὸς πι[σ]τευθεῖσα τω[...].]πο τοῦ μετάλλου οἴνημα ἐκτεπροθ[...].]να αὐτοῦ καὶ ἄλλα πλεῖστα καὶ περὶ τῆς ὑφαιρέσεως <τῆν> ἐνκαλουμένην [...].]ειλ[ηφ]έναι τὴν τοῦ λόγου τάξιν δεῖσθαι οὐ[ν] ἂ ὑφείλατο ἐπαναγκασθῆναι ἀ[ν]τα[π]οδοῦναι, τοῦ συνηγοροῦντος [.]ε [ν] τι προενεγκαμένου μηδὲν μὲν αὐ[τ]ῆν ὑψηρῆσθαι τοῦ Γεμέλλου, δε[δ]ανεικέν[α] δὲ αὐ[τ]ῷ κατὰ δύο διαγραφὰς [τ]ὰς ἐπ[τ]α[κ]οσίας δ[ρ]α[χ]μάς, κατὰ μὲν πρώτη[ν] σξ κατ[ὰ] δ[ε] δευτέρων ὑμ καὶ οὐχ ὡς ἄνδρα] ἀλλ' ὡς ὑπόχρεον ταύτας ἀπαιτεῖν ἀναγνωσθεισῶν τῶν διαγραφῶ[ν] ὁ ἱερεὺς] καὶ ἀρχιδικαστῆς·
 Στρατιώ[ταις] μὲν ἀπηγό[ρευ]ται γυναῖκας ἐλέσθαι [...] δὲ αὐτοὺς οὐδὲ εἰς[...] μὴ περιεχοῦσης τῆς [δευτέρας διαγραφῆς] εἰς προοικὸς [λόγον ἀναφέρεσθαι] τὰς ὑμ, α[...] ταύτας αὐτῆ ἀποδοῦναι, ..α δὲ κατὰ τὴν δευτέραν διαγραφὴν [...]το..ι τῶν σξ κρατεῖσθαι οὐ δύναται, [π]ροοικὸς δίκαια τούτων ἔχουσῶν.
 [Γ]εμέλλου ἀξιούντος τηρηθῆναι αὐτῷ [λόγον] τῆς ὑφαιρέσεως πρὸς τὴν Χθινβόιν λ[...], Οὐλίπιος Ἀσκληπιάδης γενόμενος ἑπαρχος σπείρης δευτέρας [π]α[ν]ῶν ὁ ἱερεὺς κα[ὶ] ἀρχιδικαστῆς· Ἐάν τ[ι]να[ς] ἐναργεῖς ἀποδείξῃς ἔχῃς, ἐάν ἐπενέ[γ]ης, ἀκούσομαί [ο]σου.

Bankdiagraphie geschuldet wurden und nun (erg. Chthinbois) gegen ihn vorging in Übereinstimmung mit der Bankdiagraphie. Darauf erwiderten die Gerichtsredner Alexandros und Herakleides, dass Chthinbois wie eine Ehefrau von ihm die Mitgift verlange, welche sie ihm gab, und sie sie nicht zurückerhalten könne, da es den Soldaten verboten sei, Frauen zu nehmen; ihr Vater aber, der als Vormund agierte, habe, zur Rechenschaftslegung genötigt im Bezug auf ihn, ihm eine Urkunde ausgefertigt, ... darin ... wobei sie über die Mitgift Vertrauen genoss (?) ... des Edelmetalls ... das Haus ... von ihm und das andere meiste und betreffs der Unterschlagung die Angeklagte ... die Abrechnungsübersicht, muss nun sie zur Herausgabe dessen, was sie unterschlagen hat, gezwungen werden. Der Gerichtsredner antwortete, sie habe nichts von Gemellus unterschlagen, sondern ihm die 700 Drachmen in zwei Bankdiagraphai als Darlehen gegeben, zuerst in der ersten 260, dann in der zweiten 440, und diese fordere sie nicht wie von ihrem Ehemann, sondern wie von einem Schuldner. Nachdem die Diagraphai vorgetragen worden waren, sprach der Priester und Archidikastes: Den Soldaten ist es verboten, Frauen zu nehmen, ... aber sie nicht für ... dass nicht, was die zweite Diagraphie umfasst, die 440 Drachmen auf die Mitgift angerechnet werden können ... Diese nun müssen ihr gegeben werden gemäß der zweiten Diagraphie; die 260 Drachmen aber kann sie nicht erhalten, weil diese richtigerweise als Mitgift zählen. Als Gemellus forderte, dass die Klage gegen Chthinbois wegen Unterschlagung aufrecht erhalten würde, antwortete Ulpius Asklepiades, Präfekt der 2. Ala Hispanorum, Priester und Archidikastes: Wenn Du welche schlagkräftigen Beweise hast und vorbringst, werde ich die Sache anhören.

In allen drei Fällen wurden Forderungen abgewiesen, die nach Meinung des jeweiligen Richters eigentlich Mitgiftzahlungen darstellten. Stets lautete die Begründung für die Entscheidung, dass ein Soldat nicht heiraten dürfe und Mitgiftzahlungen daher nicht rechtmäßig seien. Dabei spielte es keine Rolle, ob die Frau eine Römerin oder eine Pergrine war. Auch die Frage, ob es sich eventuell um nach peregrinem Recht gültige Ehen gehandelt haben könnte, war für die Urteilsfindung völlig unerheblich; ausschlaggebend war allein das für den Mann als römischen Soldaten bestehende Heiratsverbot. Es ließ grundsätzlich alle mit einer Eheschließung zusammenhängenden Vorgänge nichtig werden. Damit war aber jede partnerschaftliche Verbindung, die ein Soldat einging, vom juristischen Standpunkt aus gesehen, nicht existent.

Dies zog nun rechtliche Konsequenzen für die Soldatenkinder nach sich. Ihr Rechtsstatus richtete sich als uneheliche Nachkommen allein nach dem ihrer Mütter. Ganz besonders deutlich wird dies durch einen weiteren im Papyrus Cattaoui überlieferten Gerichtsentscheid vom 24.10.114 n.Chr.⁴²⁷:

(Ἔτους) [ι]η Τραιανοῦ Φαῶφι ἐβδόμη καὶ εἰκάδι. Λονγίνου Υ...ου εἰπόντος Ῥωμα[ί]ον ἑαυτὸν ὄντα ἐστρα[τεῦσθαι ἐν] σπείρῃ πρώτῃ Θηβαίων ὑπὸ Σεουή[ρον], συνφιηθέναι δὲ ἐν τῇ στρατείᾳ γυν[αι]κὶ Ῥωμα[ί]α ἐξ ἧς πεπαιδοποιήσθαι Λον[γε]ῖνον Ἀπολινάριον καὶ Λονγεῖνιον Πομπώ[ν]ιον οὐσπερ ἀξιότ' ἐπικριθῆναι, Λοῦπ[ος] λαλήσας μετὰ τῶν νομικῶν εἶπεν [...] ἡ[.]νται οἱ παῖδες ὡς ἐκ Ῥωμαίας [γεγεννημέ]νοι. Σὺ αὐτοὺς καὶ θ[έ]λει[ς] ἐξ ἐπι [...]μους καταλείπειν, νόμιμον δὲ πατέρα αὐτῶν ποιεῖν οὐ δύνομα[ι].

Im 18. Regierungsjahr des Traian am 27. Phaophi. Longinus Y... brachte vor, selbst wirklich Römer zu sein und in der ersten Cohors Thebanorum unter Severus gedient zu haben, aber im Heeresdienst mit einer Römerin zusammengelebt zu haben, von der er die Kinder Longinus Apolinarion und Longinius Pomponius hätte, welche er nun zu Epikrisis zugelassen sehen wolle; Lupus sprach nach Beratung mit den Rechtsbeiständen: Es mögen eingeschrieben werden (?) die Kinder, da sie von einer Römerin stammen. Du willst sie durch die Epikrisis als rechtmäßige (Erben ?) hinterlassen, doch kann ich Dich nicht zu ihrem rechtmäßigen Vater machen.

Ausdrücklich verdanken die Kinder die Zulassung zur Epikrisis nicht ihrem Vater, sondern allein dem römischen Bürgerrecht ihrer Mutter⁴²⁸. Ebenso deutlich geht aus dem Urteil hervor, dass die beiden Söhne des ehemaligen Kohortensoldaten auch nach der Entlassung ihres Vaters illegitime Nachkommen bleiben.

Selbst auf alexandrinisches Recht hatte die nicht rechtmäßige Abstammung von Soldatenkindern Auswirkungen, wie das Gerichtsprotokoll vom 26.8.142 zeigt⁴²⁹:

(Ἔτους) ε Ἀντωνεῖνου τοῦ κυρίου ἐπαγομένων γ. Προσελθόντων Ὀκταουίου Οὐάλεντος καὶ Κασίας Σεκούνης πρὸ μιᾶς ὑπερτεθέντω[ν] Εὐδα[ί]μων βουλευσάμενος σὺν τοῖς παρο[ύ]σι εἶπεν· Καὶ ἐχθὲς εὐθὺς τῶν ὑπομνη[μ]άτων τοῦ κρατίστου Ἡλιοδώρου ἀναγνω[σθ]έντων καὶ τῆς αἰτίας δι' ἣν ὑπερέθετ[ο] δῆ[λ]ης γενομένης ἰδεῖν περὶ ἀπηγορευ[μέν]ων πράγματος ἐντυχοῦσαν τὴν μητέρα τὴν τοῦ [πα]ιδὸς τούτου καὶ σήμερον ἐντυχῶν τοῖς ἰς τούτο δ[ι]αφέρουσιν πράγμασι βεβαιῶ ὃ ἐχθὲς ὑπελάμ[β]ανον. Ἐξερχομένου εἴτε ἐν τάξει εἴτε ἐν σπείρᾳ εἴτε [ἐ]ν εἰλη ὃ γεννηθεὶς οὐ δύναται εἶναι νόμιμος υἱός. [[μη]] Μὴ ὦν δὲ νόμιμος υἱός τοῦ πατρὸς ὄντος Ἀλεξανδρέως Ἀλεξανδρεὺς οὐ δύναται εἶναι. Ὁ παῖς [ο]ὔτος γεγέννη[[θε]]ται τῷ Οὐάλεντι στρατευομένου ἐ[ν] σπείρᾳ ὀθνῖος αὐτοῦ

Im 5. Regierungsjahr des Antoninus, des Herrn, am 3. Epagomenentag. Es traten Oktavius Valens und Kassia Sekunda vor, deren Fall vertagt worden war, und Eudaimon sprach nach Beratung mit den Anwesenden: Sowohl gestern, nachdem die Hypomnemata des besten Heliodoros vorgetragen worden waren, und der Grund für die Verschiebung klar geworden war, die Mutter dieses Kindes betreffs dieses Sachverhalts vor Gericht auftreten zu sehen, als auch heute bekräftige ich, da ich Kenntnis von dem Streitfall genommen habe, was ich gestern betonte. Das Kind kann nicht der rechtmäßige Sohn eines Mannes sein, der in der Legion, in der Kohorte oder in der Ala dient; da er nun kein rechtmäßiger Sohn ist, kann er, auch wenn sein Vater Alexandriner ist, nicht Alexan-

⁴²⁷ Grenfell, Hunt u. Meyer a.a.O. (Anm. 425) col. III,11-22.

⁴²⁸ Jung a.a.O. (Anm.425) 310 f. geht davon aus, dass auch Longinus bereits während seiner aktiven Militärzeit römischer Bürger gewesen sei, weil sonst in dieser Zeit noch die Lex Minicia hätte Anwendung finden müssen, wonach die Kinder nach der schlechteren Hand gehen mussten. Diese Interpretation setzt allerdings voraus, dass das Heiratsverbot bei Soldaten nur das *ustum matrimonium* unterband, eine Ehe ohne Conubium aber wie im Zivilleben möglich gewesen wäre.

⁴²⁹ Grenfell, Hunt u. Meyer a.a.O. (Anm. 425) col. IV,16-V,26.

ἔστιν· εἰσαχθῆναι ἰς τὴν πολειτείαν τὴν Ἀλεξανδρῶν οὐ δύναται. Καὶ προσέθηκεν· ἔχθες ἔφης ἄλλους ἐσχημέναι παῖδας· ποίας ἡ[λ]ικίας εἰσίν, πότε ἐγεννήθησαν; Ὀκταούιος Ὀυάλης ἀ[πε]κρέινατο [[.]]. ὁ εἷς νῦν, ὁ εἷς δὲ προγενέστερός ἐστ[ιν.] Εὐδαίμων εἶπεν· ὁ προγενέστερος ποῦ σοι σ[τρα]τ[ε]υομ[έ]νῳ ἐγένετο; Οὐάλης ἀπεκρέινατο· ἐ[ν] χώρῳ καὶ οὗτος ὁ μειρότερος. Εὐδαίμων εἶπεν· Ἴσθι καὶ ἐκείνους τῆς αὐτῆς τάξεως τούτῳ ὄντας. Ἐνια ἀπαράβατά ἐστιν. Ὀυάλης εἶπεν· Ἄρτι ἐὰν γένηταί με ἀποδημεῖν, σὺ αὐτός μ[οι] ὑπογράψεις δι' ἐπιτρόπου ἀπολαβεῖν με τὰ δίκαια. Τί ἠδίκησαν οἱ παῖδες; Εὐδαίμων εἶπεν· [Εὔ]ηθες π[ε]ποίηκα διὰ πολλῶν εἰπῶν ὃ ἐδυνάμη[ν] ..τευσαι ἐν ἐλαχίστῳ Ἐπιδῆ τοῖνον ἐπιχειρεῖς τοῖς ἀδυνάτοις οὔτε οὗτος οὔτε οἱ ἄλλοι υἱοὶ σου Ἀ[λε]ξανδρῶν πολεῖται εἰ[σιν].

driner sein. Das Kind aber wurde geboren als Valens in der Kohorte diente; er ist ihm fremd. So kann er nicht in das Bürgerrecht der Alexandriner aufgenommen werden. Und er fuhr fort: Gestern sagtest Du, weitere Kinder zu haben. Welchen Alters und wann geboren? Und Oktavius Valens antwortete: Eines gerade jetzt, das andere ist früher geboren. Eudaimon sprach: Das früher geborene wurde Dir während des Dienstes in der Kohorte geboren. Valens antwortete: In der Kohorte auch dieser, der jüngere. Eudaimon sprach: Wisse, daß auch diese denselben Status haben wie der hier. Einiges ist unabänderlich. Valens sprach: Eben, wenn ich aufbreche, hast Du mein Gesuch durch Randentscheidung erledigt, dass ich durch procuratorischen Bescheid (?) [Meyer: durch einen Stellvertreter] mein Recht erhalte. Was haben die Kinder für ein Unrecht getan? Eudaimon sprach: Wohlwollend habe ich in aller Länge ausbreitend, was ich in aller Kürze ... Auch wenn Du nun das Unmögliche versuchst, werden doch weder dieser noch die anderen Söhne alexandrinische Bürger sein.

Obwohl der Vater der drei Kinder alexandrinischer Bürger ist und auch nur diesen Status für seine Kinder geltend machen möchte - denn der Fall wurde nach 140 n.Chr. verhandelt, als die während der Dienstzeit geborenen Kinder von Auxiliarsoldaten bei der Entlassung des Vaters kein römisches Bürgerrecht mehr bekamen⁴³⁰ -, wurde der Wunsch abschlägig beschieden. Dabei basiert das Urteil auch hier auf dem Heiratsverbot, dem alle Soldaten im römischen Militär unterworfen waren - mit allen daraus resultierenden Konsequenzen für die Kinder. Selbst wenn der Vater sie als eigene Kinder anerkannt haben sollte - was in diesem Fall zu vermuten ist -, bleiben sie dennoch illegitim und haben deshalb keinen Anspruch auf das alexandrinische Bürgerrecht des Vaters.

Diese strikte Haltung, Soldatenkinder, die während der Dienstzeit ihrer Väter geboren waren, als illegitim anzusehen, galt auch dann, wenn die Eltern bereits vor Eintritt des Mannes ins römische Militär nach peregrinem Recht geheiratet hatten. In dieser Situation befand sich Chrotis, deren Ehemann während des Militärdienstes verstorben war, als sie am 4.6.115 n.Chr. um Erlassung der Erbschaftssteuer für ihren Sohn bat⁴³¹.

(Ἔτους) ἡ Τραϊανοῦ Παῦνι ι. Χρῳτιδος διὰ Φιλοξένου ῥήτορος εἰπούσης ἀστὴν ἑαυτὴν οὔσαν συνεληλυθέναι Ἰσιδώρω ἀστῳ, μετ[ὰ] ταῦτα δὲ στρατευσαμένου ἐκείνου ἰς χώρην ἐσχημέναι ἐξ αὐτοῦ υἱὸν Θεόδωρον περὶ οὔ ἐντυγχάνει ἀξιούσαν ε[[ντ]]ί ἡμελήθη ἀπαρχῆν

Im 18. Regierungsjahr des Kaisers Trajan, am 10. Pauni (4. Juni 115 n. Chr.).

Chrotis gab durch den Gerichtsredner Philoxenos an, daß sie als (einheimische) Bürgerin mit dem (einheimischen) Bürger Isidoros zusammengelebt habe; danach aber, als jener in der Kohorte Dienst

⁴³⁰ Dass der Vater zur Zeit des Prozesses bereits Veteran war, möchte man aus der Frage des Richters nach dem genauen Geburtstermin des jüngsten Kindes ableiten. Wäre dies nämlich nach der Entlassung des Vaters geboren, wäre es ein legitimer Sohn gewesen, d.h. er hätte alexandrinischer Bürger werden können.

⁴³¹ Grenfell, Hunt u. Meyer a.a.O. (Anm. 425) col. IV,1-15.

αὐ[τ]οῦ ἀποτεθῆναι, ὅτι δὲ υἱός ἐστιν ἐκεῖν[ο]υ ἐγ
 διαθήκης ἢ ἔγραψε φανερόν εἶ[ν]αι, κληρονόμον γὰρ
 αὐτὸν τῶν ἰδίων ἀπολελοιπένας, ἀναγνωσθείσης
 διαθήκης Ἰουλίου Μαρτυαλίου στρατιώτου σπεύρης
 πρώτης Θηβαίων, Λοῦπος λαλήσας μετὰ τῶν
 φίλων εἶπεν· »Οὐκ ἐδύνατο Μαρτυά[λιος]
 στρατευόμενος νόμιμον υἱὸν ἔχειν, κληρονόμον δὲ
 αὐτὸν ἔγραψεν νομί[ως]. «

leistete, habe sie von ihm einen Sohn, Theodoros, gehabt, um dessentwillen sie nun bittet, ihm seine Erbschaftssteuer zu erlassen, wenn es ihm gefällt; daß er sein Sohn ist, sei aus dem Testament, welches er schrieb, klar, denn ihn hat er als Erben seines Besitzes zurückgelassen. Dabei wurde das Testament des Julius Martialis, Soldat in der ersten Kohorte der Thebaner, vorgelesen. Lupus antwortete nach Besprechung mit den Beratern: Martialis kann keinen rechtmäßigen Sohn haben, da er Soldat war, aber rechtmäßigerweise hat er ihn zum Erben eingesetzt.

Auch ihrer Bitte wird mit dem Hinweis nicht entsprochen, dass der Ehemann als Soldat kein rechtmäßiges Kind haben könne. Gleichzeitig erklärt aber der Richter das Testament, das der Vater zugunsten seines Sohnes aufgesetzt hatte, für gültig. Dies hat seinen Grund darin, dass es sich um ein Soldatentestament handelt, für das Sonderregelungen galten. Insbesondere konnten Soldaten auch Nicht Römer als Erben benennen⁴³².

Zusammenfassend lässt sich also sagen, dass durch das Eheverbot jede Beziehung, die ein Soldat während seines Militärdienstes mit einer Frau aufnahm, grundsätzlich rechtsungültig war. Anders als im Zivilleben spielte dabei der Rechtsstatus der Partner überhaupt keine Rolle. Allein das Eheverbot ließ eine Heirat mit einem Soldaten nicht zu. Diese Bestimmung ging sogar soweit, dass selbst eine nach peregrinem Recht vor Dienstantritt des Mannes geschlossene Ehe während seines Militärdienstes ihre Gültigkeit verlor. Nur so ist es zu erklären, dass ein Kind, das einer solchen Ehe entstammte, aber während des Militärdienstes des Vaters geboren wurde, als illegitim angesehen werden konnte.

Aus diesem Grund muss man fragen, ob die bei Gaius und Ulpian überlieferte Bestimmung, wonach das Kind einer Römerin, die mit einem Peregrinen kein Conubium hatte, stets peregrinen Status bekam, auch bei Verbindungen mit peregrinen Soldaten galt. Denn bei Soldaten verhinderte ja nicht das Fehlen des Conubiums bei unterschiedlichem Rechtsstatus der Ehepartner eine rechtsgültige Ehe, sondern das Eheverbot für den Mann, solange er beim Militär war. Dabei spielte der Rechtsstatus des Soldaten selbst offensichtlich keine Rolle. Damit waren aber Soldatenkinder in römischen Augen grundsätzlich »vaterlose« Nachkommen. Ihre Mütter hatten sie, wie Gaius es ausdrückt, »*vulgo conceperint*«. Der Status solcher Art gezeugter Kinder richtete sich jedoch allein nach dem Status der Mutter. Somit verloren sie das römische Bürgerrecht, das ihnen durch die Mutter zukam, auch dann nicht, wenn der Vater ein peregriner Auxiliarsoldat war.

In den im Papyrus Cattaoui gesammelten Rechtsentscheidungen gibt es nun einen Fall, in dem die Mutter sicher selbst Römerin gewesen ist, und deren Kinder ihrem Status folgen. Der Vater hatte in einer Hilfstruppe gedient, doch leider lässt sich sein Status während seiner Soldatenzeit nicht eindeutig bestimmen. P. Meyer hielt ihn aufgrund des Ausdrucks Ῥωμα[ί]ον ἑαυτὸν ὄντα für einen »geborenen« Römer⁴³³. Diese Annahme ist aber keineswegs zwingend. Ebenso gut können diese Worte auch bedeuten, dass Longinus damit auf seinen neuen Status hinweist, der ihn nun mit Frau und Kindern rechtlich auf eine Stufe stellt⁴³⁴. Nimmt man letzteres an, würde dieser Fall die Annahme illustrieren,

⁴³² Zum Soldatentestament siehe ausführlich unten S. 218 ff.

⁴³³ Grenfell, Hunt u. Meyer a.a.O. (Anm. 425) 79.

⁴³⁴ Die Unterscheidung in den Epikrisislisten, die zunächst die Veteranen mit Bürgerrecht aufzählen und im weiteren Verlauf fortfahren mit den Worten »außerdem sind erschienen Römer, Freigelassene und Sklaven«, die Meyer als zusätzlichen Beleg dafür heranzieht, dass die erst zu Römern gewordenen Veteranen nicht zu den römischen Bürgern gezählt worden seien, scheint mir auf andere Gründe zurückzugehen: z.B. mussten die Veteranen überhaupt erst einmal als römische Bürger an ih-

dass Kinder peregriner Soldaten, deren Mütter römisches Bürgerrecht besaßen, als Römer geboren wurden.

Die sich aus dem Heiratsverbot ergebende Illegitimität der Soldatenkinder zeigt sich auch in den Bestimmungen zum Soldatentestament. Bezeichnenderweise war die Einsetzung des eigenen Kindes in einem Soldatentestament nicht deshalb rechtsgültig, weil es sich um das Kind des Soldaten handelte, sondern weil ein Soldat auch andere Erben einsetzen durfte als zivilrechtlich erlaubt⁴³⁵. Dabei beschränkten sich die Regelungen zu den Soldatentestamenten nicht auf Soldaten mit römischem Bürgerrecht, sondern galten für alle⁴³⁶. Selbst nach der hadrianischen Intestat-Regelung für Soldatenkinder konnten diese das väterliche Erbe nicht als seine Kinder einfordern, sondern nur als Blutsverwandte ihres Vaters⁴³⁷.

Die Konsequenzen, die sich für die Kinder aus dem Eheverbot der Soldaten grundsätzlich ergaben, werden im Papyrus Cattaoui ganz deutlich: Kinder von Soldaten waren keine legitimen Nachkommen ihrer Väter, selbst wenn diese sie als eigene anerkannt hatten. Abgesehen von den Legionären. Prätorianern und Urbaniciani änderte daran auch der spätere Veteranenstatus des Vaters nichts. Im Gegensatz zu den nach der Entlassung geborenen Kindern blieben sie illegitim, konnten jedoch je nachdem, wie die Konstitution aussah, durch die der Vater bestimmte Privilegien erhielt, das römische Bürgerrecht bekommen.

2. Die Bestimmung für die Flottensoldaten ab 158 n.Chr.

Die alte, auch bei den Auxiliaren bis 140 n.Chr. übliche Konstitutionsformel *ipsis liberis posterisque eorum civitatem dedit* wurde 158 n.Chr. in den Konstitutionen für die prätorischen Flotten abgelöst durch die Formulierung *ipsis filisque eorum, quos suscipierint ex mulieribus, quas secum concessa consuetudine vixisse probaverint, civitatem Romanam dedit*. P. Weiß machte 1990 darauf aufmerksam, dass zwar rechtlich zwischen *liberi* und *fili* kein Unterschied bestehe, mit dem Ausdruck *fili* aber die natürliche Vaterschaft betont werde⁴³⁸. Anders als die alten Konstitutionstexte für Auxiliare und Flottensoldaten, die über die Mütter der Kinder kein Wort verlieren, werden diese im neuen Flottenformular ab 158 n.Chr. gezielt angesprochen, und zwar mit dem Wort *mulier*. *Uxor* werden erst die Frauen genannt, für die der Flottenveteran das Conubium erhält. Beide Begriffe lassen sich mit »Ehefrau« übersetzen⁴³⁹. Da sicherlich ausgeschlossen werden darf, dass man in den Konstitutionstexten beide Worte nur um der sprachlichen Variation willen nebeneinander verwendete, muss man die Wortwahl wohl auf die unterschiedliche Rechtsstellung der Ehefrau vor und nach der Verleihung des Conubiums zurückführen. Während die *uxor* in einem *iustum matrimonium* lebte - denn sie ist die Ehefrau, die der mit Conubium ausgestattete Flottenveteran heiraten würde -, war die *mulier* mit dem Flottensoldaten durch eine *concessa consuetudo* verbunden.

Consuetudo kann sowohl »Brauch«, »Gewohnheit« oder »Lebensweise« als auch »Liebesverhältnis« oder »vertrauter Umgang« bedeuten⁴⁴⁰. Wird *consuetudo* im Sinne von »Liaison« gebraucht, ist es ein völlig neutraler Ausdruck ohne irgendeine moralische Wertung. Eine negative Bedeutung bekommt er erst durch entsprechende Zusätze, wie man sehr schön bei Sueton verfolgen kann.

rem neuen Wohnort erfasst werden, während diese Angaben bei Freigelassenen, Sklaven und römischen Zivilisten am Ort bekannt waren.

⁴³⁵ Vgl. dazu unten S. 218 ff.

⁴³⁶ Dies geht aus dem Gnomon des Idios Logos hervor; siehe unten S. 220.

⁴³⁷ Zu den erbrechtlichen Bestimmungen für Soldaten siehe ausführlich unten S.218 ff.

⁴³⁸ P. Weiß, Zwei Diplomfragmente aus dem Pannonischen Raum. ZPE 80, 1990, 146 ff.

⁴³⁹ Georges, Ausführliches Lateinisch-Deutsches Handwörterbuch s.v. mulier; uxor.

⁴⁴⁰ Georges a.a.O. (Anm. 439) s.v. consuetudo.

Sueton, vit. Cal. XXIV,1: *Cum omnibus sororibus suis consuetudinem stupri fecit ...*

Sueton, vit. Claud. I,1: *Patrem Claudii Caesaris Drusum ... Livia, cum Augusto gravida nupsisset, intra mensem tertium peperit, fuitque auspicio ex vitrico per adulterii consuetudinem procreatum.*

Sueton, vit. Otho II,2: *Per hanc insinuatus Neroni facile summum inter amicos locum tenuit congruentia morem, ut vero quidam tradunt, et consuetudine mutui stupri.*

In allen Fällen meint das Wort *consuetudo* die körperliche Liebe, also die sexuelle Beziehung. Ganz eindeutig belegen dies zwei der wenigen juristischen Quellen, in denen das Wort im Zusammenhang mit Partnerschaft benutzt wird:

Inst. Iust. I, X, 13: *Aliquando autem evenit, ut liberi qui statim ut nati sunt in potestate parentum non fiant, postea tamen redigantur in potestatem. Qualis est is, qui, dum naturalis fuerat, postea curiae datus potestati patris subicitur. Nec non is, qui a muliere libera procreatus, cuius matrimonium minime legibus interdictum fuerat, sed ad quam pater consuetudinem habuerat.*

Dig. XXIII, 2, 24 (Modestinus, 1. Buch der Grundsätze): *In liberae mulieris consuetudine non concubinatus, sed nuptiae intellegendae sunt, si non corpore quaestum fecerit.*

Ch.G. Starr und ihm folgend G.R. Watson schlossen aus der Passage *quas* [= die Frauen] *secum concessa consuetudine vixisse probaverint* in den Flottenkonstitutionen, dass bereits in dieser Zeit die Flottensoldaten offiziell ein *Matrimonium* eingehen konnten⁴⁴¹. Dieser Ansicht widersprachen sowohl B. Campbell als auch S. Link⁴⁴² - Campbell, weil er in *concessa consuetudo* ein billigend in Kauf genommenes »common practice« sah, Link, weil er diese Klausel vor allem für eine Privilegien-einschränkung hielt, die sich gegen früheren Missbrauch richtete.

Sicher darf man aus *concessa consuetudo* nicht auf ein *ustum matrimonium* schließen. Diese Annahme verbietet sich schon allein deshalb, weil ein aktiver Flottensoldat noch kein römischer Bürger war und damit auch keine rechtmäßige römische Ehe eingehen konnte. Wenn man zudem die oben aufgezeigte Bedeutung von *consuetudo* in Rechnung stellt, so wird im Konstitutionstext eindeutig auf die sexuelle Beziehung der Flottensoldaten angespielt, die vom Staat stillschweigend geduldet wurde. Diese Duldung war in der Kaiserzeit immer schon üblich gewesen, wie die Konstitutionen, auch die Auxiliarkonstitutionen bis 140 n.Chr., und das Intestaterbrecht der Soldatenkinder durch Hadrian⁴⁴³ belegen. Denn in beiden Fällen berücksichtigte man ja die Existenz solcher Kinder. Im Gegensatz zu früher wird es in den Flottenkonstitutionen jetzt nur konkret angesprochen, wodurch die größere Privilegierung der Flottensoldaten gegenüber den normalen Auxiliarsoldaten, deren Kinder nicht mehr berücksichtigt wurden, deutlich hervor gehoben wurde.

Damit mag es auch zusammenhängen, dass die Flottensoldaten in der Lage sein mussten, ihre *concessa consuetudo* zu bezeugen, wenn ihren Kindern das Bürgerrecht gewährt werden sollte. Denn diese Vorschrift bedeutet ja wohl, dass es sich um Kinder aus einer festen Beziehung handeln musste, die normalerweise in eine Ehe - gleichgültig nach welchem Recht - gemündet wäre, wenn Soldaten hätten heiraten dürfen.

Beim Erbringen dieses Nachweises muss es sich nicht zwangsläufig um eine neue Vorschrift handeln. Die aus hadrianischer Zeit überlieferten Kindertestationes, auf die weiter unten noch ausführlich eingegangen wird⁴⁴⁴, sprechen dafür, dass schon in dieser Zeit die Dokumentation bestimmter Familienverhältnisse üblich war - und zwar nicht nur als Vorsorge, damit ein Kind Erbschaftsansprüche stellen konnte, solange der Vater noch aktiver Soldat war, sondern auch im Hinblick auf die spätere Rechts-

⁴⁴¹ Ch.G. Starr, *The Roman Imperial Army 31 B.C. - A.D. 324* (1941) 90 ff. - G.R. Watson, *The Roman Soldier* (1969) 138.

⁴⁴² Campbell a.a.O. (Anm. 422) 165 Anm. 89. - S. Link, *Konzepte der Privilegierung römischer Veteranen*. Heidelberger Alhist. Beitr. u. Epigr. Stud. 9 (1989) 30.

⁴⁴³ Siehe dazu unten S. 220.

⁴⁴⁴ S. 214 ff.

stellung Kinder! Wiederum scheint in den Flottenkonstitutionen ab 158 n.Chr. nur etwas ausführlich angesprochen zu sein, was bereits immer schon praktiziert wurde.

Im Gegensatz zu den Kindertestamenten, mit deren Hilfe die Soldaten ihre während der Dienstzeit geborenen Kinder als eigene anerkannten, fehlen bisher Urkunden, die eine *concessa consuetudo* bezeugen. Möglicherweise genügte ein Dokument wie der durch Zeugen bestätigte Mitgiftvertrag aus dem 2. Jahrhundert n.Chr. zwischen C. Valerius Gemellus, Soldat auf der Liburne Draco in der alexandrinischen Flotte, und Demetria, Tochter des Lucius, mit der er schon vor Abfassung des Vertrags verheiratet war und mit der er zwei Söhne im Alter von 14 und 10 Jahren hatte⁴⁴⁵:

[.....L]uci filia Demetria [.....]at[.] se cum comite Ticol[....
[.....] ann(is) XXXVIII corpore fusco fa[c]ie [d]ed[er]u]cta naso recto lentigo malo
d[e]xtro tutore auctore Glaucippo As[i]niani Conso Col Caesar ann(is) XXXXVIII cor
pore fusco facie deducta naso recto subcalvo cicatrice supra super
[c]ilium sinistrum C Valerio Gemello mil classis Aug Alexandrinae
Libyrni Dracontis cui ante nupta erat ex quo matrimonio filios pro
creaverunt Iustum ann XIII Gemellum ann X eique dotis suae
nomine dixit deditque in aestimio vestis et in numerato praesens
oct[.....]as duas dracmas quam dotem dixit se is Valeri[us] Ge
[mellus accepisse].

Ohne dass behauptet werden soll, diese Urkunde sei aufgesetzt worden, um eine *concessa consuetudo* zu beweisen - denn es handelt sich hier nicht um einen Angehörigen einer prätorischen Flotte, sondern einer Provinzflotte -, zeigt sie doch, wie man mit einem solchen Dokument zwei Fliegen mit einer Klappe schlagen konnte: Die Zeugen bestätigen sowohl die langandauernde Beziehung als auch die Abstammung der Kinder.

3. Die Aufhebung des Eheverbots unter Septimius Severus

Herodian berichtet in Kapitel III,8,4, dass Kaiser Septimius Severus nach dem Sieg über Clodius Albinus den Soldaten neben anderen Vergünstigungen auch das Recht gab, mit ihren Frauen zusammenzuleben.

τοῖς τε στρατιώταις ἐπέδωκε χρήματα πλεῖστα, ἄλλα
τὲ πολλὰ συνεχώρησεν ἃ μὴ πρότερον εἶχον καὶ γὰρ
τὸ σιτηρέσιον πρῶτος ἠΰξησεν αὐτοῖς, καὶ δακτυλίοις
χρυσοῖς χρῆσασθαι ἐπέτρεψε γυναιξί τε συνοικεῖν,
ἅπερ ἅπαντα σωφροσύνης στρατιωτικῆς καὶ τοῦ πρὸς
τὸν πόλεμον ἐτοίμου καὶ εὐσταλοῦς ἀλλότρια
ἐνομίζετο.

Auch den Soldaten gab er eine bedeutende Geldsumme und verlieh ihnen zugleich vieles (an Rechten), was sie vorher nicht besaßen: Denn er erhöhte ihnen als erster den Sold, erlaubte ihnen, goldene Ringe zu tragen und mit Frauen zusammenzuleben, was sonst insgesamt als schädlich für die Soldatendisziplin und die Kriegsbereitschaft und -entschlossenheit eingeschätzt wurde.

Aus dieser Bemerkung wurde allgemein geschlossen, dass 197 n.Chr. das Eheverbot für Soldaten aufgehoben wurde. Diese Vermutung läßt sich durch eine Reihe von Digestenstellen untermauern, die alle

⁴⁴⁵ CPL 210 = Pap. Mich. VII 442.

auf Juristen des späten 2./3. Jahrhunderts zurückgehen. Danach konnten in dieser Zeit anscheinend auch aktive Soldaten in einem *iustum matrimonium* leben⁴⁴⁶.

Dig. XXIII,2,35 (Papinian, 6. Buch der Entscheidungen): *Filius familias miles matrimonium sine patris voluntate non contrahit.*

Dig. XLVIII,5,12 (Papinian, Einzelschrift über Ehebrecher): *Miles, qui cum adultero uxoris suae pactus est, solvi sacramento deportarique debet. Militem, qui sororis filiam in contubernio habuit, licet non in matrimonium, adulterii poena teneri rectius dicitur.*

Cod. Iust. II,11,15 (Kaiser Gordian an Sulpicia): *Decreto amplissimi ordinis luctu feminarum deminuto tristior habitus ceteraque hoc genus insignia mulieribus remittuntur, non etiam intra tempus, quo lugere maritum moris est, matrimonium contrahere permittitur, cum etiam, si nuptias alias intra hoc tempus secuta est, tam ea quam is, qui sciens eam duxit uxorem, etiam, etiam si miles sit, perpetuo edicto labem pudoris contrahit.*

In allen drei Fällen wird auf eine rechtsgültige römische Ehe von Soldaten Bezug genommen, sei es durch das Wort *matrimonium*, sei es durch den Ausdruck *uxorem ducere*. Noch deutlicher geht die veränderte Rechtslage aus einer Stellungnahme Ulpians zur Lex Iulia et Papia hervor, in der es darum geht, dass sich eine Freigelassene nach der Scheidung von ihrem Freilasser nur mit dessen Zustimmung wiederverheiraten darf.

Dig. XXIII,2,45 (Ulpian, 3. Buch zur Lex Iulia et Papia): *In eo iure, quod dicit invito patrono libertam, quae ei nupta est, alii nubere non posse, patronum accipimus (ut rescripto imperatoris nostri et divi patris eius continetur) et eum qui hac lege emit, ut manumittat, quia manumissa liberta emptoris habetur. ... Plane si filius familias miles esse proponatur, non dubitamus, si castrensis peculii ancillam manumiserit, competere ei hoc ius: est enim patronus secundum constitutiones nec patri eius hoc ius competit. Hoc caput ad nuptam tantum libertam pertinet, ad sponsam non pertinet: et ideo invito patrono nuntium sponsa liberta si miserit, cum alio conubium habet.*

Da diese Vorschrift einerseits nur greifen konnte, wenn es sich um eine Ehe zwischen einer Freigelassenen und ihrem Freilasser handelte, andererseits aber nicht der Vater, sondern der noch unter *patria potestas* stehende Soldat selbst zustimmen musste, sofern er die Sklavin von seinem eigenen Sold gekauft hatte, geht daraus zwingend hervor, dass ein Soldat in dieser Zeit eine rechtmäßige Ehe führen konnte.

Damit bestätigen die Rechtsvorschriften die etwas ungenaue Herodian-Stelle: Ab Septimius Severus bestand tatsächlich für Soldaten kein Eheverbot mehr. Ihre Verhältnisse, die sie während ihrer Dienstzeit eingingen, unterlagen nun den Regeln des römischen Zivilrechts. Obwohl dadurch ihre Kinder nun nicht mehr grundsätzlich illegitim waren, konnten allerdings allein Soldaten mit römischem Bürgerrecht, die Römerinnen heirateten, aus der neuen Situation Vorteile ziehen. Nur ein solches Ehepaar besaß aufgrund des Status beider Ehegatten das Conubium; allein deren Kinder waren zivilrechtlich legitime Nachkommen mit allen damit verbundenen Rechten.

Für Soldaten, die selbst keine Römer waren, sondern das Bürgerrecht erst durch die Konstitutionen nach Ablauf ihres Militärdienstes erhielten, änderte sich dagegen durch die Aufhebung des Eheverbots nichts. Aufgrund ihres eigenen Status konnten sie nur Ehen ohne Conubium führen. Damit richtete sich der Status ihrer Kinder wie auch schon vorher nach dem Status der Mutter⁴⁴⁷. Während die zivilrechtlichen Regelungen für Soldaten, die durch den Militärdienst Latini Iuniani geworden waren - also die Angehörigen der prätorischen Flotten und die Equites singulares Augusti -, weder eine Verbesserung noch eine Verschlechterung darstellten, ist allerdings zu fragen, ob sie sich für peregrine Auxiliarsoldaten nicht negativ auswirken konnten. Im Zivilrecht blieb ja auch nach den hadrianischen Refor-

⁴⁴⁶ E. Sander, Das Recht des römischen Soldaten. Rhein. Mus. Philol. N.F. 101, 1958, 152 ff.; Campbell a.a.O. (Anm. 422) 161 ff.; Jung a.a.O. (Anm. 425) 302 ff.

⁴⁴⁷ Vgl. dazu oben S. 194 ff.

men die Lex Minicia dann wirksam, wenn es sich um eine Ehe ohne Conubium zwischen einer Römerin und einem Peregrinen handelte. In diesen Fällen erhielt das Kind kein römisches Bürgerrecht wie seine Mutter, sondern wurde peregrin wie sein Vater⁴⁴⁸. Solange das Eheverbot für Soldaten die zivilrechtlichen Regeln außer Kraft setzte, war das gemeinsame Kind einer Römerin und eines peregrinen Auxiliarsoldaten vor den Folgen geschützt, da es juristisch keinen Vater hatte. In dem Augenblick jedoch, in dem eine Ehe mit einem Soldaten möglich wurde, unterlag die Verbindung dem römischen Zivilrecht, und die Lex Minicia kam zur Anwendung: Das gemeinsame Kind wurde peregrin und konnte in dieser Zeit auch durch den Vater normalerweise kein römisches Bürgerrecht mehr erlangen. Doch selbst für Soldaten mit römischem Bürgerrecht bedeutete die Aufhebung des Eheverbots nicht automatisch, dass ihre Ehen immer rechtmäßig waren. Waren ihre Ehefrauen keine Römerinnen, lebten diese Soldaten ebenfalls in einer Ehe ohne Conubium, denn das Conubium erhielten sie ja erst durch die Konstitution nach ihrer Entlassung aus dem Militärdienst. Damit folgten ihre während der Dienstzeit geborenen Kinder auch weiterhin dem Status der Mutter, und es hing von der Konstitution ab, ob diese überhaupt römische Bürger wurden oder gar nachträglich als legitime Kinder gelten sollten. Gewinner der neuen Bestimmungen waren aber in jedem Fall die Sklavinnen von Prätorianern und Urbaniciani und die Kinder aus einer solchen Verbindung: Diese Soldaten hatten nun schon während ihrer Dienstzeit die Möglichkeit, auch ihre unter 30jährigen Sklavinnen als zukünftige Ehefrauen zu römischen Bürgerinnen freizulassen, so dass die gemeinsamen Kinder bereits als legitime römische Nachkommen geboren wurden⁴⁴⁹.

C. DIE ANERKENNUNG DER SOLDATENKINDER

1. Die personenrechtlichen Auswirkungen

Wie oben gezeigt wurde, legte die Lex Aelia Sentia et Papia Poppaea fest, welche Kinder nach ihrer Geburt offiziell anzumelden und in die *tabula alba professionum* einzutragen waren⁴⁵⁰. Darüber hinaus regelte sie aber auch, was mit unehelichen Kindern zu geschehen hatte. Danach durften diese nämlich nicht in das Geburtsregister eingetragen werden, wie aus dem Testat der Sempronia Gemella hervorgeht⁴⁵¹. Statt dessen sah das Gesetz in solchen Fällen die Möglichkeit einer privaten Testierung vor, wie man aufgrund einer Bemerkung in der *testatio* eines Soldaten annehmen möchte, der darin im Jahr 138 n. Chr. die Geburt seines Sohnes bezeugt⁴⁵²:

*[Camerino] et Nigro co(n)s(sulibus)
 loco Pselchi ad hib(erna) coh(ortis) s(upra)s(criptae)
 anno XXII Imp(eratoris) Caesaris Traiani
 Hadriani Aug(usti) et vocari eum Numis
 sum atque se testari ex lege
 A(eliae) S(entiae)
 et Papiae Poppaeae quae de filis*

⁴⁴⁸ Siehe oben S. 197.

⁴⁴⁹ Zu den Ausnahmen der Lex Aelia Sentia siehe oben S. 189.

⁴⁵⁰ Siehe dazu oben S. 201 ff.

⁴⁵¹ Siehe oben S. 203.

⁴⁵² CPL 161.

*procreandis latae sunt nec potuisse se
 profiteri propter distrinctionem militiae
 Actum in s(upra)s(cripto) Pselchi ad hib(ernas) coh(ortis) s(upra)s(critae)
 [...]s isdem cos.*

Als Grund, warum er die Geburt seines Kindes nach der Lex Aelia Sentia et Papia Poppaea nicht amtlich anzeigen, sondern nur privat bezeugen durfte, nennt er die ihm auferlegten Beschränkungen des Militärdienstes. Damit kann im Zusammenhang mit einem Kind nur das Eheverbot gemeint sein, auf Grund dessen sein Sohn unehelich zur Welt kam⁴⁵³. Leider kennen wir bei der Urkunde CPL 161 weder den Namen der Eltern, noch die Einheit, in der der Vater diente. Da er aber seinen Sohn mit dem Gentiliz Numis<s>ius nennt, ist nicht auszuschließen, dass es sich um einen römischen Bürger gehandelt hat. Sehr wahrscheinlich ging die Lex Aelia Sentia et Papia Poppaea als ein Gesetz aus augusteischer Zeit auch nur auf die Kinder römischer Bürger ein und enthielt selbst noch keine Vorschriften für die Nachkommen der peregrinen Soldaten.

Doch auch peregrine Auxiliarsoldaten fertigten solche Kindertestationen an, wie die Urkunde des Epimachus Longini f., Soldat der Cohors II Thebaeorum, über die Geburt seiner Tochter Longinia aus dem Jahr 131 n.Chr. belegt⁴⁵⁴:

*Epimachus Longini mil(es) coh(ortis) II Theb(aeorum) (centuria) Octavi Alexan
 [d]ri [.....] ff[i]l[i]am
 sibi natam esse Longiniam VII [K]al(endas) Ianuar(ias) quae
 proxumae fuerunt ex Arsute Luci fili(iae) hospitae
 suae. Idcirco hanc testationem interposuisse
 se dixit propter districtionem mil(itum). Actum Pil(adelp(h)iae)
 hib(ernis) coh(ortis) II Theb(aeorum) VII Kal(endas) Ia[nuar(ias) S(ergio) Octavio] Laen[ate]
 Pontiano M. Antonio Rufino co(n)s(ulibus) anno XVI Imp(eratoris) Caes(aris)
 Traiani Hadriani Aug(usti) mense Choeac die XXX.*

Darunter findet sich die Bestätigung des Vaters in griechischer Sprache:

Ἐπίμαχος Λονγίνου στρατιώτης ὁ προγαίγαρμμένος Ich, Epimachos, Sohn des Longinus, Soldat, der
 ἐμαρτυράμην θυγατέρα γεγενῆσθαι Λονγινία καθὼς obenstehende, habe bezeugt, daß mir eine Tochter
 πρόωτε. ter, Longinia, geboren wurde, wie oben steht.

Nach diesem Dokument darf man davon ausgehen, dass alle Soldaten, gleich welchen Rechtsstatus sie hatten, ihre Kinder mit Hilfe der Testationen als eigene Nachkommen anerkennen konnten. Gleichzeitig wurde in dem Dokument auch der Name der Mutter festgehalten. Dass Epimachos nicht schon vor seinem Dienstantritt mit Arsutis verheiratet gewesen war, sondern dieses Verhältnis erst während seines Militärdienstes eingegangen war, geht ziemlich deutlich aus dem Ausdruck *hospita* hervor, mit dem er die Mutter seiner Tochter charakterisiert, und der nicht für eine legale Ehefrau spricht. Obwohl der Name Longinia wie ein Gentiliz gebildet ist, wird es sicherlich ein peregrines Kind gewesen sein, da sowohl Vater wie Mutter einteilige peregrine Namen tragen. Sein Name wird wohl eine Ableitung vom Namen des Großvaters, Longinus, gewesen sein. Dass gerade in Ägypten nicht immer zwischen dem Gentilz Longinius und dem Cognomen Longinus genau unterschieden wurde, zeigt z.B. die Pas-

⁴⁵³ Zum Eheverbot für Soldaten und die sich daraus ergebenden Konsequenzen für die Kinder siehe ausführlich oben S. 204 ff.

⁴⁵⁴ CPL 160.

sage im Papyrus Cattaoui, col. III,11-22, in der die beiden Söhne des Longinus Y... Longinus Apollinarius und Longinius Pomponius genannt werden⁴⁵⁵.

Den eigentlichen Grund für die Testatio gibt M. Lucretius Clemens, Reiter in der Cohors I Thracum, an, der im Jahr 127 n.Chr. die Geburt seines Sohnes Serenus von acht Zeugen bestätigen ließ⁴⁵⁶:

*M. Lucretius Clemens eq(ues) coh(ortis) I Thra(cum)
tur(mae) Silvani testatus est eos qui signa
turi erant iuravitque per I(ovem) O(ptimum) M(aximum)
et numina divorum augustorum
geniumque Imp(eratoris) Caesaris Traiani
Hadriani Augusti naturalem sibi fi
lium in militia natum esse Sere
num ex Octavia Tamusta VII Kal(endas)
Maias ann(o) XI Imp(eratoris) Caesaris Traiani
Hadriani Augu(sti)
[Idcirco se hanc testationem interposuisse dixit propter dis
trictionem militarem]
ut possit post honestam missionem suam
ad epikrisin suam adprobare filium suum
naturalem esse.
Actum castris hib(ernis) coh(ortis) I T(hracum) contra
Apollonos poli magna Thebaidis
Kal(endis) Maiis anno (supra)s(cripto)*

Die Testatio des Sohnes erfolgte also, damit der Vater nach seiner Entlassung bei der Epikrisis belegen konnte, dass Serenus sein eigener Sohn war. Anders als Longinus Y..., der 13 Jahre zuvor vergeblich versucht hatte, seine Söhne als legitime Nachkommen deklarieren zu lassen, ging es Lucretius Clemens um die grundsätzliche Anerkennung des Sohnes als sein »eigen Fleisch und Blut«, wenn er in das Zivilleben zurückkehrte. Die Bedeutung des Dokuments lag also in den Augen des Vaters nicht so sehr in der Beweiskraft, die es für den Sohn im Fall seines Todes hätte haben können, sondern in der Legitimation des Sohnes nach seiner *honestam missio*.

In diesem Zusammenhang ist der Status der Mutter von Interesse, zu dem die Urkunde vorsichtige Rückschlüsse zulässt. Die Angaben bei der Epikrisis umfassten nicht nur den Wohnort, sondern auch den durch Dokumente zu belegenden Familienstand und den Rechtsstatus eines Einwohners, nach dem sich z.B. die Art und Höhe der zu zahlenden Steuern richtete. So waren etwa römische Bürger von der Kopfsteuer befreit. Wäre Serenus nun von Geburt an römischer Bürger gewesen, hätte es keine Rolle gespielt, ob der Vater noch aktiver Soldat oder schon aus dem Militärdienst entlassen war, um ihn bei der Epikrisis entsprechend zu melden. Aus der Rolle, die aber die *honestam missio* des Vaters für das Verfahren zu spielen scheint, gewinnt man den Eindruck, dass die Mutter Octavia Tamusta, obwohl sie ein Gentilnomen trug, keine römische Bürgerin, sondern wohl eine Iunianerin war. Damit wäre aber Serenus als nicht rechtmäßiger Soldatensohn ebenfalls nur ein Latiner iunianischen Rechts gewesen. Erst die Privilegierung des Vaters nach dessen Entlassung konnte an diesem Status etwas ändern. Obwohl Lucretius Clemens nicht auf die Konstitution, sondern auf seine Epikrisis anspielt, möchte man

⁴⁵⁵ Zum Text siehe oben S. 207.

⁴⁵⁶ CPL 159.

aufgrund der erwähnten *honestia missio* davon ausgehen, dass er seine Konstitutionsprivilegien im Sinn hatte, die er bei der Epikrisis anmelden wollte, und durch die auch sein Sohn als römischer Bürger eingeschrieben worden wäre.

Aus den drei bisher bekannten Kindertestationen von Soldaten lassen sich also folgende Erkenntnisse gewinnen:

1. Die Lex Aelia Sentia et Papia Poppaea untersagte die offizielle Registrierung unehelicher Kinder, sodass Soldaten wegen des bestehenden Eheverbots ihre Kinder nicht offiziell anmelden konnten. Statt dessen sah das Gesetz eine private Testierung über die Geburt des Kindes vor.
2. Diese wohl ursprünglich nur für römische Bürger gedachte Vorschrift dehnte sich im Laufe der Zeit auch auf nicht-römische Soldaten aus.
3. In allen drei Testationen wird die Vaterschaft von den betroffenen Soldaten anerkannt.
4. Wie bei der Registrierung der ehelichen Kinder sind in den Testationen auch die Namen der Mütter aufgeführt.
5. Die Bedeutung der Kindertestationen lag u.a. darin, dass es mit ihrer Hilfe den Soldaten möglich war, diese Kinder nach ihrer *honestia missio* als eigene Nachkommen anerkennen zu lassen.

Alle drei Testationen stammen aus einer Zeit, in der die vollen Konstitutionsprivilegien erst nach der *honestia missio* erteilt wurden⁴⁵⁷. Dazu gehörte die Verleihung des Bürgerrechts an die Kinder. Mit dem Eintrag in die Konstitutionslisten waren die Kinder von Auxiliar- und Flottensoldaten als eigene Nachkommen des jeweiligen Soldaten offiziell anerkannt. Da in den Konstitutionstexten bis 140 n.Chr. keine Einschränkung gemacht wurde, das Bürgerrecht nur an Kinder zu verleihen, die vor Dienstantritt des Vaters geboren waren, muss man davon ausgehen, dass es sich auf alle Kinder eines Soldaten, also auch auf die während der Dienstzeit unehelich geborenen bezog.

Auffallenderweise werden in den drei Kindertestationen die beiden Dinge angesprochen, die nach 140 bzw. 158 n.Chr. in den Konstitutionstexten ausdrücklich gefordert werden, wenn Soldatenkinder auch weiterhin das Bürgerrecht erhalten sollten: Bei den Sonderprivilegierungen der Auxiliare ist es die Anerkennung des Kindes durch den Vater, bei den Flottensoldaten der Nachweis eines festen Verhältnisses mit der Mutter des Kindes. Wenn aber bereits in hadrianischer Zeit die Kindertestationen diese Bedingungen erfüllten, wird man wohl annehmen dürfen, dass schon immer ein entsprechender Nachweis erbracht werden musste, wenn die Kinder von den Privilegien des Vaters profitieren sollten. Erst nachdem die Bürgerrechtverleihungen an die Kinder besondere, nicht allen Soldaten gewährte Auszeichnungen darstellten, wurden in den Konstitutionen die Voraussetzungen angesprochen, um die Bedeutung dieses Privilegs zu betonen.

Mit Hilfe derartiger Kindertestationen konnte sichergestellt werden, dass nur solche Kinder das römische Bürgerrecht erhielten, die aus Beziehungen stammten, die ohne das Eheverbot für Soldaten zu einer normalen Ehe geführt hätten - nach welchem Recht auch immer. Soldaten, die sich ihrer Vaterschaft nicht sicher waren, werden wohl kaum ein entsprechendes Testat ausgestellt haben! Damit lag aber die Zukunft eines Soldatenkindes völlig in den Händen seines Vaters. Nur wenn er es als sein eigenes anerkannte und diese Bestätigung vorlegte, konnte das Kind zusammen mit ihm in die Konstitutionsliste aufgenommen werden und erhielt das Bürgerrecht. Es ist daher sicher kein Zufall, wenn in den Konstitutionsabschriften der Auxiliarsoldaten die Nennung von Familienangehörigen in dem Augenblick zunimmt, in dem die Einheiten ortsgebundener wurden, d.h. als sich in den Kastellvici ein »Familienleben« entwickeln konnte⁴⁵⁸. Gleichzeitig bedeutet dies aber auch für Soldatenkinder, deren Väter weniger fürsorglich waren bzw. unbekümmert im Umgang mit Dokumenten, dass sie keine Möglichkeiten besaßen, das römische Bürgerrecht durch deren Privilegierung zu erhalten. Sie fehlen

⁴⁵⁷ Vgl. oben die Konstitutionsformulare S. 27 ff.

⁴⁵⁸ Vgl. dazu oben die Tabellen auf den S. 178 ff. und unten S. 241 ff.

auf den Konstitutionsabschriften und behielten somit den Status, den sie als uneheliche Kinder durch ihre Mütter bei der Geburt bekommen hatten.

Wie oben ausgeführt, führte das Eheverbot für Soldaten dazu, dass ihre Kinder - anders als in Ehen ohne Conubium, bei denen der Hinderungsgrund für eine nach römischem Recht anerkannte Ehe im unterschiedlichen Rechtsstatus der Ehegatten begründet lag - das römische Bürgerrecht erhalten konnten, wenn die Mutter Römerin war⁴⁵⁹. Da durch die Konstitutionsprivilegien die Kinder nicht-römischer Soldaten aber nur das Bürgerrecht erhielten, konnten in diesen Fällen die Väter natürlich darauf verzichten, die Geburt ihrer Kinder zu testieren.

Es fällt nun auf, dass auf den Konstitutionsabschriften von Prätorianern und Urbaniciani niemals die Namen der zukünftigen Ehefrauen und die der Kinder genannt sind. Dies muss allerdings nicht bedeuten, dass sie deshalb ihre Privilegien nicht wahrgenommen hätten. Da diese Konstitutionen für römische Bürger bestimmt waren, bei denen man Kenntnisse über das römische Recht voraussetzen durfte, konnte der römische Staat davon ausgehen, daß diese Männer selbst Vorsorge getroffen hatten, die Vaterschaft ihrer illegitimen Kinder so belegen zu können, damit es nach ihrer Entlassung für den anspruchsberechtigten Personenkreis keine Schwierigkeiten gab. Dass bei Prätorianern und Soldaten aus den Cohortes Urbanae eine größere Eigenverantwortung im Zusammenhang mit notwendigen Urkunden vorausgesetzt wurde, sieht man auch daran, dass es ihnen selbst überlassen blieb, durch wen sie die Richtigkeit der Konstitutionsabschrift bezeugen ließen. Staatliche Hilfen in Form von offiziellen »Zeugenbüros« lassen sich bei ihnen nicht nachweisen⁴⁶⁰.

2. Die erbrechtlichen Auswirkungen

Nach dem römischen Zivilrecht galt für ein Testament eine Vielzahl von Vorschriften, die sehr genau beachtet werden mussten, damit es seine Gültigkeit nicht verlor. Dies begann mit der äusseren Form und der Anzahl der Zeugen, und endete damit, dass ein Römer bestimmten Personen selbst Legate nicht zukommen lassen durfte⁴⁶¹. Außerdem konnte nur derjenige ein Testament aufsetzen, der *sui iuris* war. Das betraf z.B. alle Söhne, die unter der *patria potestas* standen und deshalb keinen eigenen Besitz hatten. Ausgenommen waren von diesen Bestimmungen allein die Soldaten⁴⁶².

Gaius, Inst. II,109: *Sed haec diligens observatio in ordinandis testamentis militibus propter nimiam imperitiam constitutionibus principum remissa est: nam quamvis neque legitimum numerum testium adhibuerint neque vendiderint familiam neque nuncupaverint testamentum, recte nihilo minus testantur.*

Ulpian, Tit. XXIII,10: *Milites quomodocumque fecerint testamenta, valent, id est etiam sine legitima observatione. Nam principalibus constitutionibus permissum est illis, quomodocumque vellent, quomodocumque possent, testari.*

So war es Soldaten gestattet über ihr *peculium castrense* frei zu verfügen, auch wenn sie noch unter der väterlicher Gewalt standen. Väter, die von ihnen als Erben eingesetzt waren, jedoch die weiteren testamentarischen Bestimmungen des Sohnes nicht beachtetten, konnten dafür belangt werden.

Dig. XXIX,1,17 (Gaius, 15. Buch zum Provinzedikt): *Si pater a filio familias milite ex castrensi peculio heres institutus omissa causa testamenti aliquid ex peculio possidebit dolove malo fecerit, quo minus possideret, datur in eum legatorum actio.*

⁴⁵⁹ Siehe dazu oben S. 204 ff.

⁴⁶⁰ Zu den Zeugen auf Konstitutionsabschriften siehe die Untersuchung von N. Lambert (in Arbeit).

⁴⁶¹ Vgl. dazu die oben zitierten Textstellen S. 197 ff.

⁴⁶² In diesem Zusammenhang werden nur die wichtigsten antiken Textstellen zum römischen Soldatentestament zitiert; eine Fülle von einzelnen Aspekten, die sich aus den generellen Bestimmungen ergaben, findet sich in den Dig. XXIX,1.

Darüber hinaus lag es im Ermessen eines jeden Soldaten zu bestimmen, wen er als Erben einsetzte. Im Gegensatz zu den zivilrechtlichen Vorschriften war es Soldaten erlaubt, ihren Besitz an Latiner und Peregrine ebenso wie an Unverheiratete oder Kinderlose zu vererben bzw. ihnen Legate zukommen zu lassen.

Gaius, Inst. II,110: *Praeterea permissum est iis et peregrinos et Latinos instituere heredes vel iis legare; cum alioquin peregrini quidem ratione civili prohibeantur capere hereditatem legataque, Latini vero per legem Iuniam.*

Gaius, Inst. II,111: *Caelibes quoque, qui lege Iulia hereditates legataque capere vetantur, item orbi, id est qui liberos non habent, quos lex [...].*

Trotzdem gab es auch für sie einige wenige Beschränkungen. So konnten Soldaten Dotal-Land nicht als Legat vererben. Die Freilassung ihrer Sklaven zu römischen Bürgern durch Testamentsbestimmung war nur dann gültig, wenn sie im Einklang mit der Lex Aelia Sentia stand; auch sie hatten also die Altersgrenze bei der Freilassung zu beachten.

Dig. XXIX,1,16 (Paulus, 43. Buch zum Edikt): *Dotalem fundum si legaverit miles, non erit ratum legatum propter legem Iuliam.*

Dig. XXIX,1,29 (Marcellus, 10. Digestenbuch): *Miles testamento suo manumittendo nihil efficit in eo, cuius libertas lege Aelia Sentia vel alia qua impeditur.*

Der Beginn, ab wann ein Soldat ein Soldatentestament aufsetzen durfte, war ebenso geregelt wie seine Gültigkeitsdauer. Erst wenn ein Mann seine Rekrutenzeit hinter sich gebracht hatte und in eine Einheit eingeschrieben war, konnte er ein gültiges Soldatentestament machen. Dieses Recht besaß er auch, wenn er in eine andere Einheit versetzt worden war und sich noch auf dem Weg dorthin befand. Ein Soldatentestament galt ein Jahr lang über die Entlassung aus dem Militärdienst hinaus, es sei denn, der Soldat wurde unehrenhaft entlassen; in diesem Fall verlor es seine Gültigkeit sofort.

Dig. XXIX,1,42 (Ulpian, 45. Buch zum Edikt): *Ex eo tempore quis iure militari incipit posse testari, ex quo in numeros relatus est, ante non: proinde qui nondum in numeris sunt, licet etiam lecti tirones sint et publicis expensis iter faciunt, nondum milites sunt: debent enim in numeros referri.*

Dig. XXXVII, 13,1 (Ulpian, 45. Buch zum Edikt): *Si quis militum ex alio numero translatus sit in alium, quamvis et hinc sit exemptus et illo nondum pervenerit, tamen poterit iure militari testari: est enim miles, quamvis in numeris non sit.*

Dig. XXIX,1,26 (Macer, 2. Militärbuch): *Testamenta eorum, qui ignominiae causa missi sunt, statim desinunt militari iure valere, quod anni spatium testamentis eorum, qui honestam vel causariam missionem meruerunt, tribuitur. Ius testandi de castrensi, quod filiis familias militantibus concessum est, ad eos, qui ignominiae causae missi sunt, non pertinet, quod hoc praemii loco merentibus tributum est.*

Lediglich Soldaten in Kriegsgefangenschaft war es untersagt, ein Testament aufzusetzen.

Dig. XXIX,1,10 (Ulpian, 11. Buch zu Sabinus): *Facere testamentum hostium potitus nec iure militari potest.*

Dass diese Rechte nicht allein für Soldaten mit römischem Bürgerrecht galten, lässt sich aus einer Bemerkung Ulpians erschließen, wonach die Nauarchen und Triererarchen der Flotten das Recht zu einem Soldatentestament besaßen, da die Seeleute und Rudermansschaften ebenso wie die Angehörigen der Vigiles Soldaten waren.

Dig. XXXVII,13,1 (Ulpian, 45. Buch zum Edikt): *Item nauarchos et trierarchos classium iure militari posse testari nulla dubitatio est. In classibus omnes remiges et nautae milites sunt. Item vigiles milites sunt et iure militari eos testari posse nulla dubitatio est.*

Könnte man noch vermuten, dass dieser Personenkreis nach Militärrecht testieren durfte, weil es sich um Latiner iunianischen Rechts handelte, also um »Fast-Römer«, so belegt § 34 im Gnomon des Idios Logos, einer für den Gebrauch der örtlichen Gerichte in Ägypten bestimmten Gesetzessammlung⁴⁶³, dass sich das Recht auf ein Soldatentestament auf alle Soldaten, also auch auf die peregrinen, erstreckte.

Gnomon des Idios Logos 34: Τοῖς ἐν στρατείᾳ καὶ ἀπὸ στρατείας οὓσι συνεχώρηται διατίθεσθαι[ι] καὶ κατὰ Ῥωμαϊκὰς καὶ Ἑλληνικὰς διαθήκας καὶ χρῆσθαι οἷς βούλωνται ὀνόμασι, ἕκαστον δὲ τῷ ὁμοφύλῳ καταλείπειν καὶ οἷς ἕξ[ε]σ[τιν].

Denen, die auf dem Feldzuge sind und vom Feldzuge kommen, ist zugestanden worden, letztwillig zu verfügen, in römischen und griechischen Testamenten und die Worte zu gebrauchen, die sie wollen; jeder (dürfe aber nur) dem Stammesgenossen etwas hinterlassen und (zwar) solchen, bei denen es erlaubt ist.

Von Cäsar eingeführt, wurden im 1. Jahrhundert Soldatentestamente nicht generell genehmigt. Der erste, der sie wieder zuließ, war Titus, dem Domitian und Nerva folgten. Erst Traian verankerte dieses Recht für Soldaten durch ein kaiserliches Mandat.

Dig. XXIX,1,1 (Ulpian, 45. Buch zum Edikt): *Militibus liberam testamenti factionem primus quidem divus Iulius Caesar concessit: sed ea concessio temporalis erat. Postea vero primus divus Titus dedit: post hoc Domitianus: postea divus Nerva plenissimam indulgentiam in milites contulit: eamque et Traianus secutus est et exinde mandatis inseri coepit caput tale. Caput ex mandatis: 'Cum in notitiam meam prolatum sit subinde testamenta a commilitonibus relicta proferrī, quae possint in controversiam deduci, si ad diligentiam legum revocentur et observantiam: secutus animi mei integritudinem erga optimos fidelissimosque commilitones simplicitati eorum consulendum existimavi, ut quoquo modo testati fuissent, rata esset eorum voluntas. Faciant igitur testamenta quo modo volent, faciant quo modo poterint sufficiatque ad bonorum suorum divisionem faciendam nuda voluntas testatoris'*.

Diese soldatenfreundliche Politik setzte Hadrian fort, indem er den Soldatenkindern die Möglichkeit eröffnete, auch als Intestaterben aufzutreten. In der erhaltenen Abschrift seines Briefes an den Präфекten von Ägypten⁴⁶⁴, Q. Rammius Martialis, der am 4.8.119 n.Chr. im Lager der Legionen III Cyrenaica und XXII Deioteriana öffentlich ausgehängt wurde, heißt es:

<p>Ἀν[τί]γρ(αφον) ἐπιστ[ολ]ῆς τοῦ κυρίου με[θη]ρμ[η]ν[ε]υμένηςω [ἡ] ἔτους] γ' Τραι[α]νοῦ Ἀδριανοῦ Σεβαστοῦ [Που]πλίου Α[ελίου τὸ γ' καὶ Ῥου]στικοῦ [ὑπάρ]τοις προ[εθέ]τη ἐνἐν τῇ π[α]ρεμβολ[ῆ] τῇ[ς] χειμασί[α]ς λεγιῶν(ος) τρίτης Κυ[ρ]εναϊκῆς καὶ λεγιῶν(ος) [β] καὶ εἰκοστῆς Διοτριανῆς πρίδιε νό[ν]ας Ἀουγο[ύ]στας, δ' ἐστιν Μεσορῆ[ια] ἐν πρινκε[πί]οι[ς]</p> <p>Ἐπί[σ]ταμαι, Ῥάμνιέ μου, τ[ο]ύτους, ο[ὕ]ς οἱ γονεῖς αὐτῶν τῷ τῆς στρατείας ἀνείλα[ν]το χρόνῳ, τὴν πρὸς τὰ πατρικὰ [ὑπάρ]χοντα πρόσσοδον κενωλῦσθαι καὶ τ[ο]ῦτο οὐκ ἐδόκει σκληρὸν εἶ[ν]αι [τὸν]αντίον αὐτῶν τῇ[ς] στρα[τι]ωτικῆ[ς] [δι]δα[χ]ῆς πεποιητότων. Ἦδιστα δὲ αὐτὸς προειέναι τὰς ἀφορμὰς, δι' ὧν τὸ αὐστηρότερον ὑπὸ τῶν πρὸ ἐμοῦ Αὐτοκρατόρων</p>	<p>Abschrift des Briefes des Herrn in Übersetzung [...] welcher im 3. Regierungsjahr des Traianus Hadrianus Augustus, als Publius Aelius zum dritten Mal und Rusticus Konsuln waren, [...] im Winterlager der Legio III Cyrenaica und der Le- gio XXII Deioteriana am 4. August, welches der 11. Mesore ist, am Principium öffentlich ausge- hängt wurde.</p> <p>Ich weiß, mein Ramnius, dass denjenigen, welche ihre Eltern in der Zeit des Heeresdienstes be- kommen haben, der Zugang zum väterlichen Besitz verwehrt ist; und dies schien auch nicht hart zu sein, da sie ja gegen die militärische Dienstvorschrift verstießen. Aber sehr gerne er- greife ich die Gelegenheiten, um die ziemlich</p>
--	---

⁴⁶³ Übersetzung nach W. Schubart: E. Seckel u. W. Schubert, Der Gnomon des Idios Logos. Griechische Urkunden V,1 (1919).

⁴⁶⁴ BGU I 140.

σταθὲν φιλανθρωπότερο[ν] ἐρμηγεύω. Ὅνπερ τοιγαροῦν τ[ρό]πον οὐκ εἰσιν νόμιμοι κληρο[νόμο]ι τῶν ἑαυτῶν πατέρων οἱ τῶ [τ]ῆς στρατε[ί]ας χρόνῳ ἀναλ[η]μφθέντες ὅμως κατ[ο]χῆ[ν] ὑ[πα]ρχόντων ἐξ ἐκείνου τοῦ μέ[ρ]ους τοῦ διατάγματος, οὗ καὶ τοῖς πρὸς [γ]ένους συγγενέσι δίδονται, αἰτεῖσθαι δύνασθαι καὶ αὐτοὺς κρε[ί]νῳ. Ταύτην μου τὴν δωρεὰν καὶ τοῖς στρατιώταις ἐμοῦ καὶ τοῖς οὐτετρανοῖς εὐγνωστόν σε ποιῆσαι δεήσῃ, οὐχ ἕνεκα τοῦ δοκεῖν με αὐτοῖς ἐνλογεῖν, ἀλλὰ ἵνα τούτῳ χρῶνται, ἐὰν ἀγνοῶσι.

strengen Maßnahmen der Kaiser vor mir milder auszulegen. Wo nun nicht die während der Heeresdienstzeit empfangenen Kinder rechtmäßige Erben ihrer Väter sind, dekretiere ich also, dass auch diese zugleich den Zugriff auf die Besitztümer fordern können, hergeleitet aus jenem Teil des Dekrets, durch welchen es auch den der Abstammung nach Blutsverwandten gegeben ist. Diese meine Gunst sollst Du auch meinen Soldaten und den Veteranen wohl bekannt machen, nicht, damit ich scheine, ich würde es ihnen anrechnen⁴⁶⁵, sondern damit sie davon Gebrauch machen, wenn sie es nicht wissen.

Auch diese Bestimmung war nicht auf Legionssoldaten beschränkt, sondern galt für alle Soldaten⁴⁶⁶.

Gnomon des Idios Logos 35: Τοὺς στρατευομένους καὶ ἀδιαθέτους τελευτῶντας ἐξὸν τέκνοι[ς] καὶ συγγενέσι κληρονομεῖν, ὅταν τοῦ αὐτοῦ γένους ᾧσι οἱ μετερχ[όμε]νοι

Die, welche im Heere stehen und ohne Testament sterben, dürfen Kinder und Verwandte beerben, wenn die Beanspruchenden desselben Stammes sind.

Offensichtlich ließ Hadrian das Eheverbot der Soldaten mit allen seinen Konsequenzen für die Kinder bestehen, milderte aber die sich daraus ergebenden erbrechtlichen Härten ab, indem er den Soldatenkindern dieselben Rechte gab, die nach dem Zivilrecht auch andere Blutsverwandte besaßen, wenn keine automatischen Haupterben, also eheliche Kinder oder Verwandte der väterlichen Linie, vorhanden waren - nämlich das Anrecht als Intestaterben auftreten zu können.

Dig. XXXVIII,8,1 (Ulpian, 46. Buch zum Edikt): *Haec bonorum possessio nudam habet praetoris indulgentiam neque ex iure civili originem habet: nam eos invitatur ad bonorum possessionem, qui iure civili ad sucessionem admitti non possunt, id est cognatos. Cognati autem appellati sunt quasi ex uno nati, aut, ut Labeo ait, quasi commune nascendi initium habuerint.*

Solange Soldatenkinder nur durch testamentarische Verfügung ihrer Väter erben konnten, war die Anerkennung durch eine Testation nicht immer unbedingt nötig, damit sie an ihr Erbe gelangten. Jedenfalls scheint im Fall der Chrotis und ihres Sohnes der Vater keine Kindertestation veranlasst zu haben, denn nach dem Tod des im aktiven Dienst verstorbenen Vaters verweist die Mutter auf dessen Testament als Legitimation des gemeinsamen Sohnes⁴⁶⁷. Obwohl der Richter den Sohn nicht als rechtmäßiges Kind des Vaters anerkennt, bestätigt er aber ausdrücklich die Gültigkeit seines Testaments. Beide Elternteile waren wohl Bürger derselben Stadt, sodass kein Zweifel daran herrschte, dass der Sohn »zum selben Stamm« wie der Vater gehörte, wie es der Gnomon des Idios Logos ausdrückt. Anders mag es aber ausgesehen haben, wenn ein peregriner Auxiliarsoldat ein Verhältnis mit einer Frau eingegangen war, die er erst im Laufe seines Militärdienstes in einem Lagerdorf kennengelernt hatte. Dann könnte das gemeinsame Kind erst als Stammesverwandter gegolten haben, wenn es von seinem Vater durch ein entsprechendes Dokument als eigenes anerkannt worden war.

Von entscheidender erbrechtlicher Bedeutung war jedoch eine Kindertestation seit 119 n.Chr. Um als Intestaterbe auftreten zu können, mussten die Kinder die Verwandtschaft mit ihrem Vater belegen können. Nur mit Hilfe einer entsprechenden, vom Vater ausgestellten Legitimation konnten sie ohne

⁴⁶⁵ Wilcken, Zeitschrift der Savigny Stiftung 18 (1897) S. 46. Hier sind verschiedene Interpretationsvorschläge möglich: Oliver, Greek Constitutions (1990) Nr. 70 schlägt: »zu Fehlverhalten anstiften« vor.

⁴⁶⁶ Schubart a.a.O. (Anm. 463).

⁴⁶⁷ Vgl. oben S. 208 Pap. Cattaoui, col IV,1-15.

Schwierigkeiten in den Genuss der neuen hadrianischen Regelung kommen. Soldatenkinder, die kein entsprechendes Dokument vorweisen konnten, und deren Vater ohne Testament gestorben war, hatten kaum Möglichkeiten, ihre berechtigten Ansprüche durchzusetzen.

Das Recht, als *cognati* zu erben, hatten allerdings nur Kinder, die frei geboren waren, denn auch nach der prätorischen Rechtspechung fiel die Verwandtschaft zu einem Sklaven nicht in diese Kategorie.

Dig. XXXVIII,8,1 (Ulpian, 46. Buch zum Edikt): *Pertinet autem haec lex ad cognationes non serviles: nec enim facile ulla servilis videtur esse cognatio.*

Auch nachdem des Eheverbot für Soldaten unter Septimius Severus aufgehoben war, behielten die Testationen für Soldatenkinder ihre Bedeutung. Solange nämlich nicht beide Eltern römische Bürger waren, und ihr Kind deshalb ganz offiziell als legitimer römischer Nachkomme in die *tabula alba professionum* eingetragen werden konnte, musste es auch weiterhin seine Abstammung durch ein privates Dokument nachweisen, um seine Ansprüche geltend machen zu können.

Die private »Geburtsurkunde« eines Soldatenkindes durch den Vater besaß also nicht allein große Bedeutung, um ihm durch die Privilegierung des Vaters das römische Bürgerrecht zu verschaffen, sondern auch für den Fall, dass der Vater seine ehrenvolle Entlassung nicht mehr erlebte. Hatte der Vater kein Testament hinterlassen, war es seit 119 n.Chr. nur durch dieses Dokument finanziell abgesichert. Daher ist davon auszugehen, dass es in römischer Zeit mehr als die drei überlieferten Kindertestationen gegeben hat. Als private Urkunden, die in den Augen der Soldaten meist nur solange Gültigkeit besaßen, bis sie durch die Konstitutionsabschriften abgelöst werden konnten, bestanden sie wohl meist aus vergänglichem Material. Solche Dokumente haben aber nur unter günstigsten Bedingungen die Lagerung im Boden überdauert. Dass man sie daher, wenn überhaupt, nur in Ägypten findet, verwundert nicht. Daher wird man trotz des Überlieferungsbildes davon ausgehen dürfen, dass überall im römischen Reich Soldaten auf diese Weise ihre Kinder anerkannten.

D. DER VETERAN UND SEINE FAMILIE NACH VERLEIHUNG DES CONUBIUMS

1. Die Folgen für die Ehefrau

Wurde einem Bewohner des römischen Reiches das römische Bürgerrecht verliehen, gab es für den Staat bzw. den Kaiser zwei Möglichkeiten, die bestehende Ehe mit einer Peregrinen in ein *iustum matrimonium* umzuwandeln - entweder verlieh er der nichtrömischen Ehefrau ebenfalls das Bürgerrecht oder er gab dem Ehemann das Conubium mit seiner weiterhin nichtrömischen Ehefrau. Der Effekt für die Kinder war in beiden Fällen derselbe: Die gemeinsamen Kinder, die nach der Verleihung des Bürgerrechts an beide Eltern oder nach Vergabe des Conubiums geboren wurden, galten als legitime Nachkommen des Vaters. Ganz unterschiedlich gestalteten sich aber natürlich die Rechte der Ehefrau, je nach dem, ob sie selbst Römerin wurde oder peregrin blieb.

Der erste Fall ist uns durch die Tafel von Banasa in der Mauretania Tingitana überliefert⁴⁶⁸. Danach verliehen im Jahr 168/169 n.Chr. Marc Aurel und Lucius Verus nicht nur dem zegrensischen Stammesführer Iulianus und seinen drei Söhnen das Bürgerrecht, sondern auch seiner Ehefrau. »... *non cunctamur et ipsi, Ziddinae uxori, item liberis Iuliano, Maximo, Maximino, Diogeniano civitatem Romanam*

⁴⁶⁸ AE 1971 Nr. 534.

salvo iure gentis dare«. 177 n.Chr. wiederholte sich dieser Vorgang. Wiederum wurde einer peregrinen Ehefrau, nämlich Fagurra, und vier Kindern dieser Familie das Bürgerrecht gewährt – diesmal handelte es sich sehr wahrscheinlich um die Angehörigen des ältesten Sohnes, der nun als Aurelius Iulianus aufgeführt wird. Ganz offensichtlich besaß er kein Conubium mit seiner Ehefrau, sodass seine Kinder bei ihrer Geburt peregrinen Status erhielten. Dies führte zur erneuten Bitte, die Fürstenfamilie mit dem Bürgerrecht zu beschenken. Auch dieses Mal bekam der Ehemann nicht das Conubium, sondern Fagurra selbst erhielt zusammen mit ihren Kindern das römische Bürgerrecht: »... *Faggura uxor Iuliani principis gentis Zegrensiū ann(o)s XXII, Iuliana ann(orū) VIII, Maxima ann(orū) III, Iulianus ann(orū) III, Diogenianus ann(orū) II, liberi Iuliani s(upra) s(cripti). Rog(atu) Aureli Iuliani principis Zegrensiū per libellum suffragante Vallio Maximiano per epistulam his civitatem Romanam dedimus, salvo iure gentis, sine diminutione tributorum et vect[i]galium populi et fisci*«.

Beim Militär findet sich eine Parallele zu den Vorgängen bei den Zegrenser Fürsten nur bei den Legionären. Sie waren die einzigen, deren peregrinen Ehefrauen nach der Entlassung das römische Bürgerrecht zugestanden wurde⁴⁶⁹.

Den zweiten Weg beschritt der römische Staat mit den Konstitutionen für Prätorianer/Urbaniciani, Flottensoldaten, Equites singulares Augusti und Auxiliarsoldaten. Die Bürgerrechtsverleihungen erstreckten sich hier auf die nichtrömischen Soldaten selbst und ihre Kinder – bis 140 n.Chr. auch bei den Auxiliarsoldaten –, nicht aber auf die Ehefrauen. Stattdessen wurde dem nunmehr mit römischem Bürgerrecht ausgezeichneten Ehemann das Conubium gegeben.

Wie die Untersuchungen zur Vergabepaxis der Konstitutionen gezeigt haben⁴⁷⁰, konnten Auxiliar- und Flottensoldaten im 1. Jahrhundert Bürgerrecht und Conubium noch während ihrer aktiven Dienstzeit erhalten, sei es, dass sie nach der Mindestdienstdauer weiterhin beim Militär blieben, sei es, dass sie diese Privilegien als Tapferkeitsauszeichnungen erhielten. Während die Bürgerrechtsverleihung an die Soldaten selbst und ihre Kinder sofort in Kraft trat, konnten sie das Conubium erst rechtswirksam in Anspruch nehmen, wenn sie ihren Dienst endgültig quittierten. Erst dann traf das Eheverbot auf sie nicht mehr zu⁴⁷¹. Im Hinblick auf die Ehe selbst spielte es also keine Rolle, ob die Konstitutionsprivilegien an aktive Soldaten oder Dimissi vergeben wurden⁴⁷². Ebenso wirkte sich die Aufhebung des Eheverbots für Soldaten nur bei solchen Paaren aus, bei denen beide Partner Römer waren. In allen übrigen Fällen konnte die Verbindung auch dann erst legalisiert werden, wenn entweder dem Ehemann das Conubium verliehen oder dieser selbst römischer Bürger geworden war, was aber beides erst nach der ehrenhaften Entlassung geschah.

Nicht-römische Partnerinnen von Soldaten waren daher völlig vom Wohlwollen ihrer Männer abhängig, wenn sie den Status einer legalen Ehefrau erreichen wollten. Nach dem Wortlaut der Konstitutionen konnte der Empfänger das Conubium nur ein einziges Mal in Anspruch nehmen; entschied er sich nach seiner Entlassung, eine andere, vielleicht jüngere peregrine Frau zu heiraten, hatte die langjährige Gefährtin das Nachsehen. Eine Möglichkeit, die Heirat »einzuklagen«, hatte sie wohl kaum, da sie als Peregrine gegenüber einem Römer nur sehr beschränkte Rechte besaß. Ließ sich ihr Ehemann später von ihr scheiden, fiel sie ebenfalls in ihr altes peregrines Milieu zurück. Ganz im Gegensatz zu Ziddena und Fagurra, die selbst römische Bürgerinnen geworden waren, eröffnete sich also für nicht-römische Veteranenfrauen durch die Privilegien der Ehemänner kein Weg zu einem eigenständigen sozialen Aufstieg.

⁴⁶⁹ Vgl. dazu den Exkurs I oben S. 117 ff.

⁴⁷⁰ Siehe dazu oben S. 4 ff.

⁴⁷¹ Zu den Auswirkungen des Eheverbots siehe oben S. 204 ff.

⁴⁷² Anders M. Mirković, Die Entwicklung und Bedeutung der Verleihung des Conubiums. In: W. Eck u. H. Wolff (Hrsg.), Heer und Integrationspolitik. Passauer Hist. Forsch. 2 (1986) 167 ff.

Wie bereits oben gesagt wurde⁴⁷³, blieb das Soldatentestament noch ein Jahr nach der *honestia missio* gültig; ab dann war der Veteran als normaler Römer dem Zivilrecht mit allen seinen auch erbrechtlichen Regeln unterworfen. Die Konsequenzen, die sich daraus für die Veteranenfrauen ergaben, waren völlig abhängig von ihrem eigenen Status.

Römerinnen hatten als legitime Ehefrau einen gesetzlichen Anspruch auf das Erbe ihres Ehemannes.

Dig. XXXVIII,11,1 (Ulpian, 47. Buch zum Edikt): *Ut bonorum possessio peti possit unde vir et uxor, iustum esse matrimonium oportet.*

Allerdings standen Ehegatten erst an vierter Stelle der Erbfolge, nach den Kindern, den rechtlichen Erben, also der agnatischen Verwandtschaft, und den nächsten Cognaten, d.h. den Verwandten mütterlicherseits⁴⁷⁴.

Dig. XXXVIII,15,1 (Modestinus, 6. Buch der Pandekten): *Intestati hi gradus vocantur: primum sui heredes, secundo legitimi, tertio proximi cognati, deinde vir et uxor.*

Aufgrund dieser Position war die Aussicht auf ein Erbe naturgemäß stark eingeschränkt, denn es durften weder Kinder noch Agnaten mit römischem Bürgerrecht mehr leben, wenn der Erbfall eintrat. Völlig unklar ist zudem, ob diese Bestimmung auch peregrine Ehefrauen einschloss, die durch das ihrem Ehemann gewährte Conubium in einem *iustum matrimonium* lebten⁴⁷⁵. Die Ulpian-Stelle ist nur in den Digesten überliefert. Es ist daher nicht auszuschließen, dass in einer Zeit, in der Ehen zwischen Römern und Peregrinen keine Rolle mehr spielten, Kommentare, die auf dieses Problem näher eingegangen waren, weggelassen worden waren. Die peregrine Ehefrau durch ein Legat finanziell abzusichern, war einem Veteranen nach dem Zivilrecht natürlich unmöglich, denn Römer durften Peregrinen in keiner Form irgendetwas hinterlassen⁴⁷⁶.

Auch wenn man daher im ersten Augenblick den Eindruck gewinnt, als habe eine peregrine Veteranenfrau nach dem Tod ihres Ehemannes völlig mittellos dagestanden, so relativiert sich ihr vermeintliches hartes Schicksal, wenn man bedenkt, dass sie rechtlich in ihrem peregrinen Familienverband blieb. Finanziell versorgt wurde sie in erster Linie als Tochter oder Schwester ihrer eigenen peregrinen Verwandten.

Für eine Römerin besaß die Verleihung des Conubiums an den Veteranen natürlich keine Bedeutung. Der Wert der Konstitution lag für sie selbst einzig und allein in der Bürgerrechtsverleihung an ihren zukünftigen Ehemann. Denn nur dadurch bestand für sie die Möglichkeit, ein legales *iustum matrimonium* einzugehen und legitime Kinder mit römischem Bürgerrecht zu bekommen. Als legale römische Ehefrau konnte sie ein ihr eventuell zustehendes Erbe auch im Intestatfall ganz sicher beanspruchen, sofern es keine Erben mit größerer Berechtigung gab. Darüber hinaus konnte ihr Ehemann - anders als der Ehemann einer peregrinen *uxor* - ihr selbstverständlich zusätzlich tetamentarisch ein Legat zukommen lassen, allerdings nur bis zu einem Viertel des Gesamterbes.

Gaius, Inst. II,227: *Lata est itaque lex Falcidia, qua cautum est, ne plus ei legare liceat quam dodrantem: itaque necesse est, ut heres quartam partem hereditatis habeat: et hoc nunc iure utimur.*

Da außerdem das Sozialprestige einer Römerin nicht im selben Umfang vom Status einer legalen Ehefrau abhing, wie dies bei einer nichtrömischen Veteranenfrau der Fall war, musste für sie eine Scheidung auch nicht notwendigerweise einen sozialen Abstieg bedeuten. Ihr blieben auch weiterhin alle Wege offen, ihr Leben zu gestalten, wie sie es wünschte und wie es ihre finanziellen Möglichkeiten gestatteten.

⁴⁷³ Vgl. oben S. 219.

⁴⁷⁴ Nach dem Hadriansbrief vom Jahr 119 n.Chr. zu urteilen, fielen auch die unehelichen Kinder eines Mannes in diese 3. Kategorie, sodass eine rechtmäßige Ehefrau erbrechtlich noch schlechter als diese gestellt war.

⁴⁷⁵ Ich danke Herrn Prof. Sirks, Frankfurt/M., herzlich für seine Bereitschaft, den Aspekt des möglichen Erbes einer legalen peregrinen Ehefrau mit mir zu diskutieren.

⁴⁷⁶ Siehe oben S. 129.

2. Die Folgen für die Kinder

Dank des durch die Konstitutionen gewährten Conubiums waren alle Kinder, die frühestens neun Monate nach Ablauf der Militärzeit ihrer Väter geboren wurden, deren legitime Nachkommen. Unabhängig vom Status der Mutter besaßen sie von Geburt an das römische Bürgerrecht wie ihr Vater und unterstanden wie alle ehelichen römischen Kinder der *patria potestas*. Damit galten sie als *filii/filiae familias*, wodurch sie als *sui heredes* in der Erbfolge automatisch den ersten Rang einnahmen⁴⁷⁷. Wollte der Veteran Legate hinterlassen, musste er stets die gesetzlichen Ansprüche dieser Kinder berücksichtigen.

Kritisch konnte die Legitimität allerdings bei Kindern werden, die zu bald nach der Entlassung des Vaters geboren waren. Nach römischem Recht richtete sich der Status eines ehelichen Kindes nach den Rechtsverhältnisse der Eltern zum Zeitpunkt der Empfängnis und nicht wie bei unehelichen Kindern nach dem Status der Mutter zum Zeitpunkt der Geburt.

Gaius, Inst. I,89: ... *nam hi qui illegitime concipiuntur, statum sumunt ex eo tempore, quo nascuntur; ... at hi, qui legitime concipiuntur, ex conceptionis tempore statum sumunt.*

Daher empfahl Gaius sogar in den Fällen, in denen nicht nur einem Ehemann, sondern auch seiner schwangeren Ehefrau das römische Bürgerrecht verliehen werden sollte, den Kaiser zu bitten, dieses Kind trotzdem wie ein legitimes zu behandeln, d.h. seiner Gewalt zu unterstellen.

Gaius, Inst. I,94: *Item si quis cum uxore praegnantem civitate Romana donatus sit, quamvis is, qui nascitur, ut supra dixi, civis Romanus sit, tamen in potestate patris non fit: idque subscriptione divi sacratissimi Hadriani significatur. Qua de causa, qui intellegit uxorem suam esse praegnantem, dum civitatem sibi et uxori ab imperatore petit, simul ab eodem petere debet, ut eum, qui natus erit, in potestate sua habeat.*

Nach dieser Regelung konnte es z.B. dem Kind eines Auxiliärveteranen, das nach 140 n.Chr. »zu früh« geboren wurde, durchaus passieren, dass es den nichtrömischen Status seiner Mutter bekam, weil es vor Erteilung des Conubiums gezeugt worden war. Gerade nach 140 n.Chr. hatte also hier ein Auxiliarsoldat eine ganz besondere Sorgfaltspflicht gegenüber seinem noch ungeborenen Kind, denn es bekam in dieser Zeit durch die normale Auxiliärkonstitution noch nicht einmal mehr das römische Bürgerrecht. Da in den Konstitutionen das Conubium nur mit einer einzigen peregrinen Ehefrau erteilt wurde, konnten auch nur die Kinder aus dieser Ehe legitime Nachkommen des Veteranen werden. Starb seine erste peregrine Ehefrau oder ließ er sich scheiden, musste er beim nächsten Mal eine römische Bürgerin heiraten, um ein *iustum matrimonium* eingehen zu können. Kinder aus einer zweiten Ehe mit einer Nichtrömerin hätten stets den Status der Mutter bekommen, da sie einer »Mischehe« ohne Conubium entstammten.

Ein weiteres Privileg, das einem Auxiliar- oder Flottenveteran durch die Konstitution gegeben wurde, bestand in der Bürgerrechtsverleihung an seine vor bzw. während dem Militärdienst geborenen Kinder. Voraussetzung dafür war allerdings, dass die Väter ihre Kinder nachweislich anerkannt hatten. Während die Flottenangehörigen dieses Recht immer behielten, wurde es bei den Auxiliären nach 140 n.Chr. nur noch in besonderen Fällen gewährt⁴⁷⁸. Solche Kinder waren - anders als ihre nichtrömischen Mütter - ihren Vätern zwar personenrechtlich gleichgestellt, hatten aber deshalb noch nicht dieselben Rechte wie ihre als legitime römische Nachkommen nach der Entlassung des Vaters geborenen Geschwister.

Wie bei Gaius überliefert, galt normalerweise die Regel, dass bei Peregrinen, die zusammen mit ihren Kindern das römische Bürgerrecht bekamen, diese nur dann der väterlichen Gewalt unterstellt wurden, wenn der Kaiser den jeweiligen Fall überprüft hatte. Nun schweigen sich die Auxiliar- und Flottenkon-

⁴⁷⁷ Zu den entsprechenden Rechtstexten siehe oben S. 192 ff.

⁴⁷⁸ Siehe dazu ausführlich oben S. 51 ff.

stitutionen über die *patria potestas* aber aus; nach dem Konstitutionstext erhielten ihre bereits geborenen Kinder allein das römische Bürgerrecht. Das bedeutet, dass die Kinder ihren Vätern zwar personenrechtlich gleichgestellt, aber nicht zu legitimen Kindern erklärt wurden. Damit zählten diese Kinder nicht zu den *sui heredes* und galten nicht als Haupterben. Erst seit Hadrian wurden sie überhaupt als Intestaterben berücksichtigt und standen dann als Cognati an dritter Stelle der gesetzlichen Erbfolge. Theoretisch konnten natürlich die Veteranen diese Kinder adoptieren und damit zu legitimen Nachkommen mit allen dazugehörigen Rechten machen, denn es waren ja römische Bürger. Praktisch werden aber wohl nur die wenigsten diesen Weg eingeschlagen haben. Zivilrechtlich zählten nämlich ihre Kinder zu der Gruppe der *sui iuris*, die nur durch Adrogation bei Zustimmung des Volkes bzw. des Kaisers adoptiert werden konnten⁴⁷⁹. Wollten Veteranen diesen Kindern im Todesfall etwas hinterlassen, hatten sie nur die Möglichkeit, sie in ihrem Testament als *extranei heredes* einzusetzen, wobei sie allerdings den Anspruch der legitimen Erben, also ihrer später geborenen Kinder, berücksichtigen mussten. Selbst wenn die während der Dienstzeit geborenen Kinder testamentarisch von ihrem Vater bedacht worden waren, betrug ihr Erbteil also nur ein Bruchteil der Hinterlassenschaft für ihre jüngeren, legitim geborenen Geschwister. Ohne testamentarische Verfügungen hatten sie nur Aussicht auf das Erbe, wenn es keine nachgeborenen Geschwister gab, und keine römischen Agnaten des Vaters vorhanden waren.

Da durch die Konstitutionen der personenrechtliche Status der Mutter nicht berührt wurde, konnten Kinder, die durch die Privilegierung des Vaters das römische Bürgerrecht erhalten hatten, ihre peregrine Mutter trotz des *senatus consultum Orphitianum* nicht beerben.

Gnomon des Idios Logos 54: Θυγατρὶ μισσηκίου Ῥωμαία γεν[ομ]ένη Οὔρσοσ οὐκ [ἐπέτρ]εψε κληρον[ομ]ῆσαι τὴν μητέρα Αἰγ[υπ]τίαν οὔσαν.

Der Tochter eines entlassenen Soldaten, die Römerin geworden war, erlaubte Ursus nicht, ihre Mutter zu beerben, die Ägypterin war.

Es wurde bereits ausführlich diskutiert⁴⁸⁰, dass Soldatenkinder von römischen Müttern bei ihrer Geburt römisches Bürgerrecht erhielten. Abgesehen von Prätorianer- und Urbaniciani-Kindern unterschieden sie sich in bezug auf ihren Vater jedoch nicht von den Kindern nicht-römischer Mütter. Auch sie wurden durch die Konstitutionen keine legitimen Nachkommen und hatten als solche nur dann Anspruch auf das väterliche Erbe, wenn es keine Erben gab, die in der gesetzlichen Erbfolge über ihnen rangierten. Ihre Adoption gestaltete sich genauso aufwändig wie bei den erst bei der Entlassung des Vaters römisch gewordenen Kindern, denn als uneheliche Kinder waren auch sie *sui iuris*. Bei einer Erbsicherung durch Legate mussten die testamentarischen Bestimmungen des römischen Zivilrechts natürlich gleichermaßen eingehalten werden, d.h. in diesen Fällen konnten eventuell vorhandene legitime Erben als Haupterben das Erbteil ebenfalls beträchtlich beschneiden.

Gegenüber Kindern von nicht-römischen Müttern hatten Kinder römischer Mütter, die bereits während der Dienstzeit ihrer Väter geboren worden waren, allerdings dann Vorteile, wenn es um das mütterliche Erbe ging. Solange das Eheverbot für Soldaten bestand, waren eine römische Mutter und ihre unehelichen Kinder personenrechtlich immer gleichgestellt. Da nun das *senatus consultum Orphitianum* nicht zwischen ehelichen und unehelichen Kindern einer römischen Mutter unterschied, hatten diese Kinder seit der zweiten Hälfte des 2. Jahrhunderts denselben Anspruch auf das mütterliche Erbe wie ihre später geborenen Geschwister.

Abgesehen vom mütterlichen Erbe machte es rechtlich also keinen Unterschied, ob das während der Dienstzeit geborene Kind erst durch die Konstitution das Bürgerrecht bekam oder bereits durch die römische Mutter besaß. Umso gravierender musste sich bei den normalen Auxiliarsoldaten die rechtli-

⁴⁷⁹ Siehe dazu auch oben S. 199.

⁴⁸⁰ Oben S. 204 ff.

che Umstellung ab 140 n.Chr. auswirken, als die vor der Entlassung des Veteranen geborenen Kinder bei der Bürgerrechtsverleihung nicht mehr berücksichtigt wurden. Starb der Veteran nicht innerhalb des ersten Jahres nach seiner *honesta missio*, also solange sein eventuell abgefasstes Soldatentestament noch gültig war⁴⁸¹, hing es einzig und allein vom Status der Mutter ab, inwieweit die während der Dienstzeit geborenen Kinder von Auxiliaveteranen überhaupt gegenüber ihrem Vater erbberechtigt waren. Am günstigsten standen natürlich Kinder einer römischen Mutter da. Als römische Bürger konnten sie durch Legate einen Teil des Erbes erhalten; im Intestatfall besaßen sie zumindest als Cognati noch einen gewissen Anspruch. Hatten die Kinder durch die Mutter iunianischen Status, fiel die Möglichkeit einer Legatszuwendung weg, doch blieb immerhin der Weg, ihnen durch Fideikommiss etwas zukommen zu lassen. Waren die Kinder allerdings peregrin wie ihre Mutter, gab es für den römischen Vater nur dann die Möglichkeit, ihnen ein Erbe zu hinterlassen, wenn es keine nach seiner Entlassung geborenen jüngeren Kinder gab, die natürlich römisches Bürgerrecht besaßen, oder römische Agnaten.

Betrachtet man die bisher besprochenen Veteranenfamilien insgesamt, so bildeten sie also rechtlich gesehen keine Einheit. Während die nach der Entlassung in einem *iustum matrimonium* geborenen Kinder alle Rechte legitimer römischer Nachkommen besaßen, waren ihre älteren Geschwister aufgrund ihrer illegitimen Geburt erbrechtlich immer benachteiligt. Dieser Nachteil konnte wenigstens teilweise ausgeglichen werden, wenn durch die Konstitutionen auch diesen Kindern das römische Bürgerrecht verliehen wurde. Bestand diese Möglichkeit nicht, hingen die Möglichkeiten, den Vater zu beerben, allein vom Personenstatus ab, den sie als uneheliche Kinder durch die Mutter bei ihrer Geburt bekommen hatten. Besaß ihre Mutter kein römisches Bürgerrecht, waren sie sogar personenrechtlich schlechter als ihre Geschwister gestellt: Obwohl von denselben Eltern geboren, konnte die Familie eines Auxiliaveterans oder eines ehemaligen Eques singularis Augusti ab 140 n.Chr. aus nicht-römischen und römischen Nachkommen bestehen. Um so höher sind das Konstitutionsprivileg der Flottensoldaten und die Sonderprivilegierungen, die sich auf die Kinder beziehen, nach 140 n.Chr. zu bewerten: Damit eröffnete sich diesen Kindern ein - wenn auch beschränkter - Weg zum väterlichen Erbe.

Vor diesem Hintergrund erschließt erst die volle Bedeutung des Konstitutionsprivilegs für Prätorianer und Urbaniciani. Dass ihre nach der Entlassung geborenen Kinder legitime Nachkommen waren, versteht sich von selbst, da sie wie alle anderen Soldaten auch für die Ehe mit einer Nichtrömerin das Conubium bekamen. Bis 197 n.Chr., als Septimius Severus das Eheverbot für Soldaten aufhob, waren allerdings alle ihre Kinder, die während ihrer Militärzeit geboren wurden, grundsätzlich illegitim - ob die Mutter nun Römerin war oder nicht. Damit standen ihre Kinder zunächst vor denselben erbrechtlichen Schwierigkeiten, wie die aller übrigen Veteranen auch. Im Gegensatz zu deren Konstitutionen heißt es bei Prätorianern und Urbaniciani jedoch, dass »ihre Kinder erzogen werden sollen, als seien sie von zwei römischen Bürgern geboren«. Kinder römischer Eltern sind aber normalerweise legitim⁴⁸². Wie oben gezeigt wurde, muss man die Konstitutionsbestimmung bei den Prätorianern nicht allein auf die zukünftigen Kinder beziehen, sondern auch auf die bereits geborenen⁴⁸³. Allein die während des Militärdienstes geborenen Kinder von Prätorianern und Urbaniciani sowie die unehelichen Kinder der Legionäre⁴⁸⁴ bekamen demnach bei der Entlassung des Vaters nachträglich alle Rechte legitimer Nachkommen, was sich nicht nur im römischen Bürgerrecht der Kinder, sondern auch in der Unterstellung unter die *patria potestas* ausdrückt. Dadurch zählten sie zu den *sui heredes*, gehörten also wie ihre nach der Entlassung des Vaters geborenen Geschwister zu den automatischen Haupterben. Damit gab es

⁴⁸¹ Zum Soldatentestament siehe ausführlich oben S. 218 ff.

⁴⁸² Zu den Ausnahmen siehe oben S. 194 ff.

⁴⁸³ Vgl. dazu ausführlich oben S. 97 ff.

⁴⁸⁴ Vgl. dazu Exkurs I oben S.117 ff.

aber in Familien dieser Veteranen keine »Zwei-Klassen-Kinder«; alle ihre Kinder, unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Geburt, galten als gleichberechtigte Nachkommen.

Hatte die Aufhebung des Eheverbots für Soldaten zwar zur Folge, dass die während des Militärdienstes geborenen Kinder mit einer römischen Ehefrau bereits bei ihrer Geburt legitime Nachkommen waren, so benötigten aber auch Prätorianer und Urbaniciani das Konstitutionsprivileg weiterhin in allen den Fällen, in denen die Ehefrau kein römisches Bürgerrecht besaß. Denn erst durch die Konstitution erhielten auch sie das Conubium mit einer Nichtrömerin. Alle vorher geborenen Kinder aus solchen Verbindungen hatten auch nach 197 n.Chr. zunächst weder das römische Bürgerrecht, noch unterstanden sie seit der Geburt der väterlichen Gewalt, denn sie stammten aus »Mischehen« ohne Conubium. Nur die Privilegierung des Vaters bei seiner ehrenvolle Entlassung hob diesen Makel auf.